



Interventionsleitfaden

Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt
in der Evangelischen Kirche von Westfalen



Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“

Fachstelle „Prävention und Intervention“

Danksagung

An dieser Stelle bedanken wir uns sehr herzlich bei allen, die uns bei der Erstellung des Interventionsleitfadens unterstützt und motiviert haben.

Ein besonderer Dank gilt den Superintendent*innen, Präventionsfachkräften, Multiplikator*innen und allen weiteren Akteur*innen, die uns durch Fragen, Hinweise, Anregungen und Praxismaterial (siehe Anhang) inhaltlich unterstützt haben. Ihre Beiträge haben unsere Handreichung entscheidend bereichert und gezeigt, wie wertvoll diese Zusammenarbeit ist.

Auch Janina Haus, unserer ehemaligen Praktikantin, sprechen wir unseren Dank aus. Ihre Wissenslust und ihr Engagement waren unverzichtbar. Beides hat sie im besonderen Maße in die Erstellung des Interventionsleitfadens eingebracht und dadurch maßgeblich an der Entstehung dieser Handreichung mitgewirkt.

Ebenso möchten wir uns bei der Stabsstelle Kommunikation bedanken, die die Zeit und Mühe aufgebracht hat, den Interventionsleitfaden zu lesen und wertvolles Feedback zu geben. Auch die grafische Gestaltung wurde dankenswerterweise von der Stabsstelle Kommunikation übernommen.

Ein letzter Dank gebührt all denjenigen, die diese Handreichung nutzen werden. Sei es, um eigenes Wissen zu erweitern oder um Unterstützung für die Interventionsarbeit zu erhalten und dadurch am hohen Standard im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuwirken.



Jelena Kracht



Christian Weber

Inhalt

1	Grundlegende Definitionen	7
1.1	Sexualisierte Gewalt	7
1.2	Abstinenzgebot	8
1.2.1	Eingeschränkte Willensbildung	9
1.3	Intervention	10
2	Musterinterventionsplan	11
2.1	Ablauf im Fall einer Meldung gemäß § 8 KGSSG	11
2.2	Handlungsplan für Leitungsorgane nach Eingang der Meldung	12
2.3	Ablauf eines Interventionsprozesses	13
3	Hinweise auf sexualisierte Gewalt, und dann?	14
3.1	Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzgebot	14
3.2	Meldepflicht	14
3.2.1	Meldepflicht in besonderen Berufen bzw. in besonderen beruflichen Situationen	16
3.2.2	Meldepflicht im Ehrenamt	18
3.3	Beratungsrecht	19
3.4	Die Ansprechstelle für Betroffene	19
3.5	Meldung an die Meldestelle	20
3.5.1	Der Meldevorgang	20
3.5.2	Plausibilität; Prüfung in der Meldestelle	20
3.5.3	Weitergabe einer Meldung nach § 8 KGSSG an das zuständige Leitungsorgan	21
3.5.4	Dokumentation der Meldung	21

4	Schritte der Intervention	22
4.1	Bildung eines Interventionsteams	22
4.1.1	Leitung des Interventionsteams	22
4.1.2	Mitglieder eines Interventionsteams	23
4.1.3	Befangenheiten/Rollenkonflikte	25
4.1.4	Selbstverständnis eines Interventionsteams	26
4.2	Dokumentation	27
4.2.1	Aktenführung und Datenschutz	28
4.3	Schutz der betroffenen Person(en) herstellen	29
4.4	Fürsorgepflicht für die beschuldigte(n) Person(en)	30
4.5	Fallbeschreibung/Falldifferenzierung	30
4.6	Intervention ist ein Prozess	31
4.7	Kommunikation/Informationsweitergabe an Dritte	32
4.8	Prüfung der Einschaltung staatlicher Ermittlungsbehörden	34
4.9	Was brauchen Betroffene sexualisierter Gewalt?	36
4.10	Was brauchen weitere Personen im System?	37
4.11	Kommunikation/Öffentlichkeit	38
4.12	Abschluss der Intervention	40
5	Aufarbeitung	41
5.1	Individuelle Aufarbeitung	41
5.2	Institutionelle Aufarbeitung	42
5.3	Gesellschaftliche Aufarbeitung	43
6	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	44
7	Anlagen	46
7.1	Dokumentationsbogen Beobachtung/Wahrnehmung	46
7.2	Abschlussbogen	48
7.3	Muster-Protokoll	53
	Impressum	54

Vorwort

„Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“

So steht es in der Präambel des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)¹.

Dieses Gesetz bietet gemeinsam mit der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AVO) die Handlungsgrundlage zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW).

Unsere Landeskirche reiht sich damit in die Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD ein, in der mit der zweiten gemeinsamen Erklärung von EKD und Diakonie Deutschland mit dem damaligen UBSKM² (2016) und der Gewaltschutzrichtlinie der EKD³ (2019) einheitliche Standards im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung verbindlich wurden und nach und nach umgesetzt und in eigenen Gesetzen und Verordnungen der Landeskirchen verankert werden.

Ein Jahr, nachdem die Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW ihre Arbeit aufgenommen hat, legen wir im Hinblick auf die von der Landeskirche zu erstellenden Handreichungen und Praxishilfen diesen Interventionsleitfaden vor. In den Ausführungen kommen auf der Grundlage des KGSsG und der dazugehörigen AVO fachwissenschaftliche Expertise mit zahlreichen Erfahrungen zusammen, die die Meldestelle, Fachstelle, Ansprechstelle und im Themenfeld zuständige Juristin im Zuge von Beratungen in Interventionsverfahren gemacht haben. Viele Einzelfragen aus den Kirchenkreisen, Ämtern und Werken gaben zudem Einblicke in die Themen und Anforderungen vor Ort. Die daraus resultierenden Aspekte sind ebenfalls bereits in dieses Praxishandbuch eingeflossen.

Wir freuen uns, dass sich so viele Mitarbeitende in unserer Kirche überzeugt und engagiert daran beteiligen, einen grenzachtenden Umgang miteinander zu entwickeln und zu leben, an einer konsequenten Umgangsweise mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung mitzuwirken und dadurch Haltung zu zeigen, die sich an Betroffenen und ihren Belangen orientiert und darauf hinwirkt, dass alle Menschen im Raum der Evangelischen Kirche von Westfalen geschützt sind.

Wahrnehmungen von sexualisierter Gewalt gehen in vielen Fällen mit Verunsicherungen, Zweifeln und Spekulationen einher. Es gilt daher, strukturelle Vorkehrungen zu treffen und klare Kommunikationswege festzulegen, um bei Bedarf unmittelbar handlungsfähig zu sein.

1 Das KGSsG im Internet: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>

2 UBSKM: Unabhängige(r) Beauftragte(r) (der Bundesregierung) für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. 2010 bis 2011: Dr. Christine Bergmann, 2011 bis 2022: Johannes-Wilhelm Rörig, seit März 2022: Kerstin Claus — www.ubskm.de

3 Die Gewaltschutzrichtlinie im Internet: <https://www.kirchenrecht-uek.de/document/48933>

Bei jeder konkreten Situation muss, unter Hinzuziehung qualifizierter Fachkräfte, der Sachverhalt geklärt und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, ohne dabei das Leid für Betroffene zu vergrößern oder straf- oder arbeitsrechtliche Gesetznormen zu verletzen⁴. So individuell jeder Fall zu betrachten und zu bearbeiten ist, soll die notwendige und angemessene Intervention nach einheitlich hohem Standard erfolgen. Das dient allen Beteiligten und entspricht der im Kirchengesetz formulierten Haltung zum Thema sexualisierte Gewalt in unserer Kirche.

Diese Handreichung soll als Arbeitshilfe und Mustervorlage für die Erstellung eines Interventionsplanes dienen. Sie beschreibt Meldewege und die dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen und erläutert Standards der Intervention.

Eine fachlich gute Interventionsarbeit ist ein wichtiger Baustein zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Prävention und Aufarbeitung gehören gemeinsam mit der Intervention zur beschlossenen und zugleich dynamischen Gesamtkonzeption der EKvW. Von daher ist dieses Praxishandbuch als veränderbares Dokument zu verstehen, welches immer wieder neu an wissenschaftliche Erkenntnisse und Bedarfe aus der Praxis angepasst wird.



Kirchenrätin Daniela Fricke

Landeskirchliche Beauftragte und Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“
Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

4 Vergleiche Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt. Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland: Kirche gegen sexualisierte Gewalt. Handreichung Schutzkonzept (2020) abrufbar: https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/2020-04_Schutzkonzepte_2-Aufl.pdf

1 Grundlegende Definitionen

1.1 Sexualisierte Gewalt

Nach § 2 KGSSG liegt sexualisierte Gewalt vor, wenn durch ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde einer anderen Person verletzt wird. Dies kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, durch Tätlichkeit, aber auch durch Unterlassen geschehen. Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne Körperkontakt geschehen. Diese Definition umfasst also auch schriftliche und digitale Formen von sexuellen Grenzüberschreitungen.

Auch Handlungen oder Verhaltensweisen, die unterhalb der strafrechtlichen Relevanz liegen, können nach der Definition im KGSSG sexualisierte Gewalt darstellen und müssen bearbeitet werden.

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Volljährigen, deren Willensbildung nicht eingeschränkt ist und zwischen denen kein Abhängigkeits- oder besonderes Vertrauensverhältnis sowie keine Machtungleichheit besteht, stellen in der Regel keine sexualisierte Gewalt dar.

Dennoch kann auch durch solche Handlungen das Abstinenzgebot verletzt werden (siehe 1.2), was eine Meldung bei der Meldestelle und die Bearbeitung innerhalb des jeweiligen Systems nötig macht.

Sexualisierte Gewalt durch Unterlassen liegt vor, wenn ein*e aufsichtspflichtige*r Mitarbeitende*r einschreiten müsste, um sexualisierte Gewalt zu verhindern, dies aber nicht tut. Das kann zum Beispiel durch die Missachtung geltender Schutzkonzepte oder das bewusste Wegsehen und „nicht-Handeln“ angesichts sexueller Grenzverletzungen sein.¹

1 Weiterführende Hinweise zur Definition: E-KGSSG-2-W Erläuterungen zu § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk — <https://kirchenrecht-westfalen.de>

1.2 **Abstinenzgebot**

Angelehnt an die Berufsordnung der Psychotherapeut*innen regelt das Abstinenzgebot im KGSSG, dass innerhalb besonderer Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse jede Form sexuellen Kontaktes unzulässig ist.

Darunter fallen auch (vermeintlich) einvernehmliche sexuelle Kontakte (siehe oben), da diese mit dem besonderen kirchlichen Schutzauftrag in diesen Situationen und Vertrauensbeziehungen unvereinbar sind. Auch einvernehmliche Handlungen können einen Missbrauch eines solchen besonderen Verhältnisses darstellen.

Durch diese klare Regelung des Abstinenzgebots in § 4 KGSSG soll gewährleistet werden, dass möglichst niemand, der innerhalb der EKvW mitarbeitet, seine Macht und die (zum Beispiel emotionale) Abhängigkeit oder mangelnde Zustimmungsfähigkeit anderer ausnutzen oder Vertrauen missbrauchen kann.

Besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse gibt es vor allem (aber nicht nur!) in zwei Bereichen.

Der erste Bereich sind Seelsorge und Beratungssituationen. Hier müssen sich Rat oder Unterstützung suchende Menschen sicher sein können, dass eine solche, auf Vertrauen basierende Beziehung nicht durch eine*n Mitarbeiter*in der Kirche zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse und Interessen ausgenutzt wird. Ein*e qualifizierte*r Mitarbeiter*in lässt in diesen Kontexten keinen Zweifel an der aktuell eingenommenen Rolle aufkommen und informiert über eigene professionelle Verpflichtungen und die Rechte des Gegenübers. Es kann durchaus vorkommen, dass sich intime Gefühle in diesen vertraulichen Situationen entwickeln oder beim Gegenüber der Wunsch zu einem intimen Kontakt entsteht. In diesen Fällen hat die professionell handelnde Person dies deutlich, aber respektvoll zu unterbinden und dafür zu sorgen, dass die professionelle Distanz stets gewahrt bleibt.

Das Abstinenzgebot stellt eine einseitige Pflicht dar, die auch gilt, wenn das Gegenüber andere Wünsche hegt. Dementsprechend liegt die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Verhalten allein bei der seelsorglich oder beratend tätigen Person.

Eigene Gefühle sind nicht verboten, sollen jedoch, solange das Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht, jederzeit reflektiert und professionell gemanagt werden.

Das Aufbauen einer sexuellen Beziehung zwischen Seelsorger*in/ Berater*in und einer ratsuchenden Person oder einem seelsorglichen Gegenüber ist mit dem professionellen Standard der EKvW unvereinbar und durch das KGSSG verboten (Vergleiche § 4 Absatz 2 Satz 2 KGSSG).

Der zweite Bereich ist die Arbeit mit besonders vulnerablen Personengruppen. Darunter fällt beispielsweise die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Geflüchteten und Menschen mit einer eingeschränkten Möglichkeit zur Willensbildung. Ebenso im Blick sind Menschen, die in einem besonderen Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis, welches womöglich über ein Dienst- oder Ehrenamtsverhältnis hinausgeht, zu Mitarbeitenden der EKvW stehen.

Tätigkeitsfelder, in denen diese Verhältnisse entstehen können, sind unter anderem: Kindertagesstätten, Offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Kindergottesdienst, stationäre Jugendhilfe, Schulen, Offener Ganzttag, Familienhilfen, Drogenberatung, Konfirmand*innenarbeit, Kindergruppen, Pflegeheime, Krankenhäuser, Ferienfreizeiten, Betreutes Wohnen, Kirchenasyl, Ferienspiele und so weiter.

Das Abstinenzgebot gilt innerhalb aller besonderen Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse in diesen Tätigkeitsfeldern. Es gilt auch im Kontakt zwischen ehrenamtlich Mitarbeitenden und Teilnehmenden. Auch sexuelle Kontakte unter ehrenamtlich Mitarbeitenden können Verstöße gegen das Abstinenzgebot darstellen. Dabei kommt es nicht primär auf die Größe des Altersunterschiedes an, sondern vor allem darauf, ob ein besonderes Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis ausgenutzt wurde.

Arbeitsrechtliche Abhängigkeiten, die aus Dienstverhältnissen resultieren, sind im Hinblick auf das Abstinenzgebot differenziert zu betrachten.

Einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Volljährigen, die zum Beispiel zwischen einer Person aus der Leitungsebene und einer (direkt) unterstellten Person stattfinden, können dann einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot darstellen, wenn die sexuellen Handlungen das Ergebnis des Missbrauchs von Macht, Abhängigkeit oder Vertrauen sind.

1.2.1 **Eingeschränkte Willensbildung**

Sexuelle Kontakte Mitarbeitender der EKvW zu Menschen, die auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in ihrer Willensbildung erheblich eingeschränkt sind, also gegebenenfalls nicht aus sich heraus frei und unabhängig ihren Willen bilden oder äußern können, gelten gemäß § 2 Absatz 3 KGSSG als unerwünscht.

Das kann beispielsweise bei Demenz, psychischer Erkrankung, geistiger Behinderung, Drogen- und/oder Alkoholeinfluss, Benommenheit nach Narkose, Erschöpfungszuständen, Autismus unter anderem der Fall sein.

Ebenso kann die Willensbildung bei Minderjährigen und Personen, die in einem besonderen Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zu Mitarbeitenden stehen oder Opfer geschickter Manipulation geworden sind, eingeschränkt sein.

1.3 Intervention

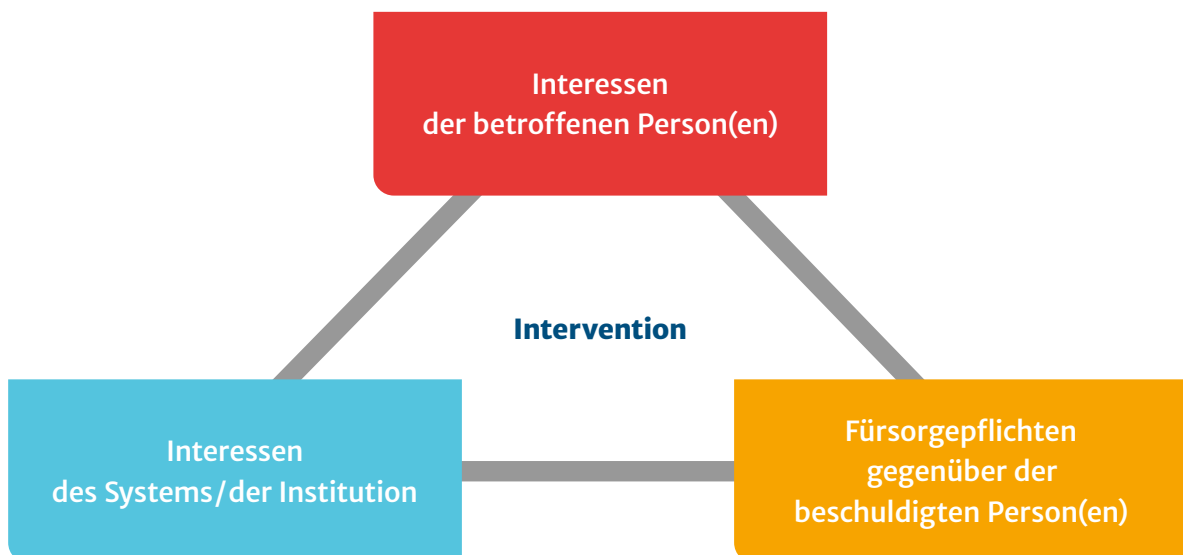
Der Begriff „Intervention“ kommt vom lateinischen Wort „intervenire“, was „sich einschalten, dazwischentreten“ bedeutet. Bei einer Intervention handelt es sich allgemein um ein geplantes und gezieltes Eingreifen, um Störungen bzw. Probleme zu beheben oder diesen vorzubeugen.

Innerhalb unserer Landeskirche bedeutet Intervention auf der Grundlage des KGSSG, dass in begründeten (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt oder bei Verstößen gegen das Abstinenzgebot entsprechend einheitlichen Standards gehandelt und ein Sachverhalt geklärt und bearbeitet wird.

Intervention findet immer im Interessensdreieck zwischen betroffenen Personen, beschuldigten Personen und der Institution/des Systems statt. Innerhalb dieses Dreiecks braucht es gut überlegte Handlungsschritte, die möglichst alle relevanten Aspekte berücksichtigen.

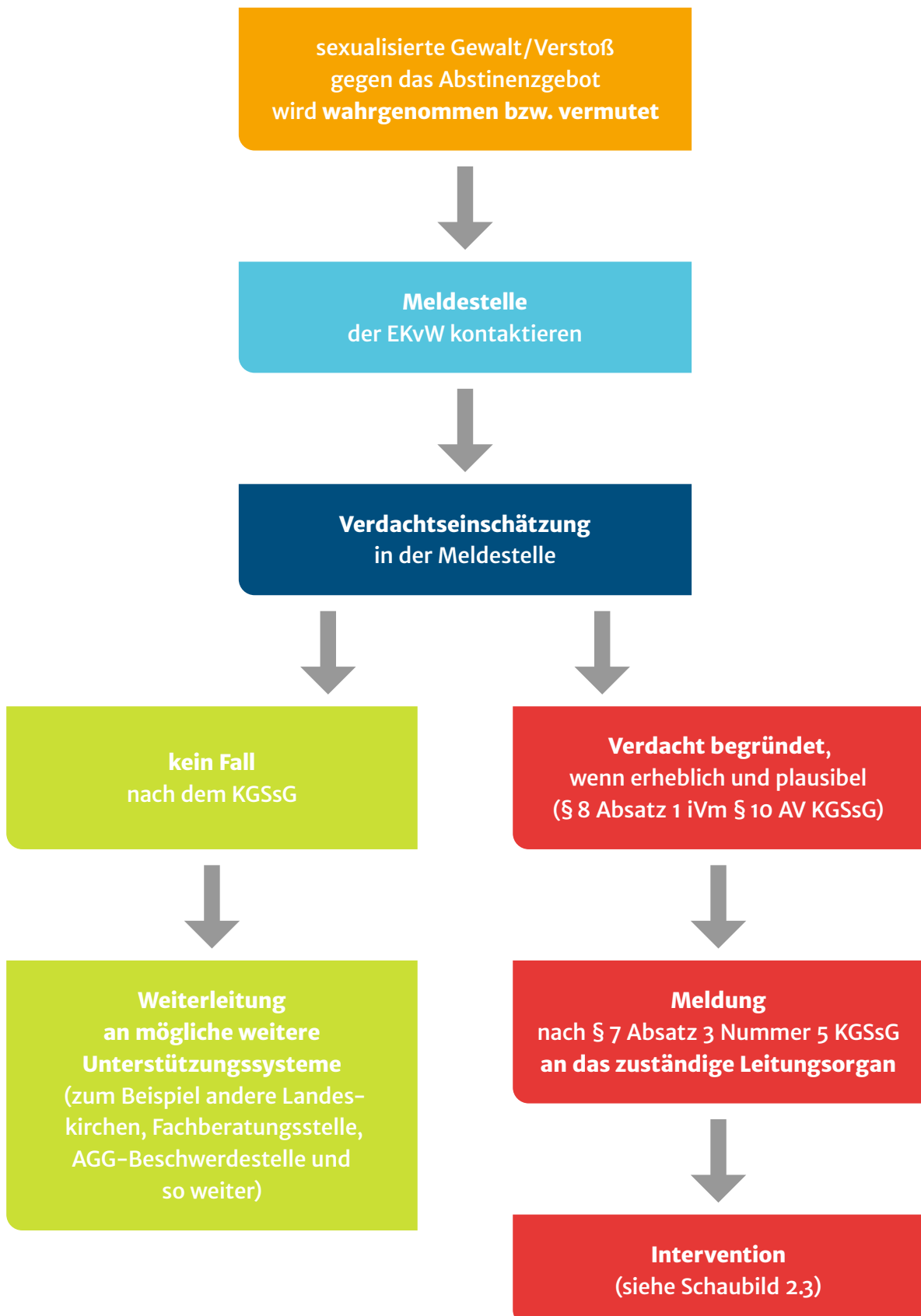
Im Rahmen eines Interventionsprozesses, dessen Umfang, Komplexität und Dauer nur schwierig vorhergesagt werden können, werden Fachpersonen mit verschiedenen Blickwinkeln und Expertisen eingeschaltet (siehe oben „intervenire“), um die Fallbearbeitung auf fachlich hohem Niveau und juristisch korrekt gewährleisten zu können.

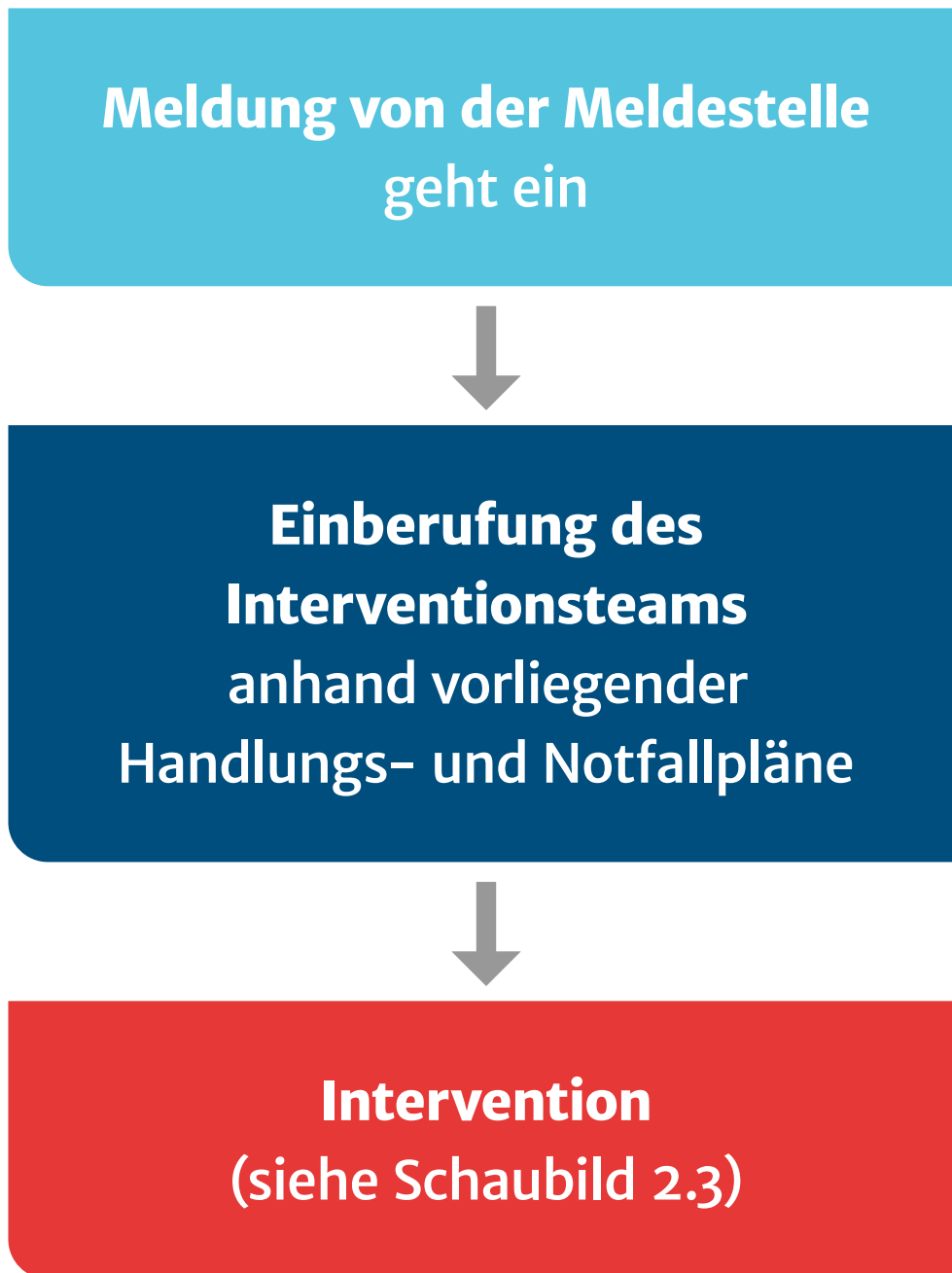
Wie ein Interventionsverfahren auf Basis des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ablaufen kann und welche fachlichen Fragen, Verfahrenswege und Standards dabei zu berücksichtigen sind, wird in der folgenden Grafik dargestellt und in den darauffolgenden Kapiteln detailliert beschrieben.



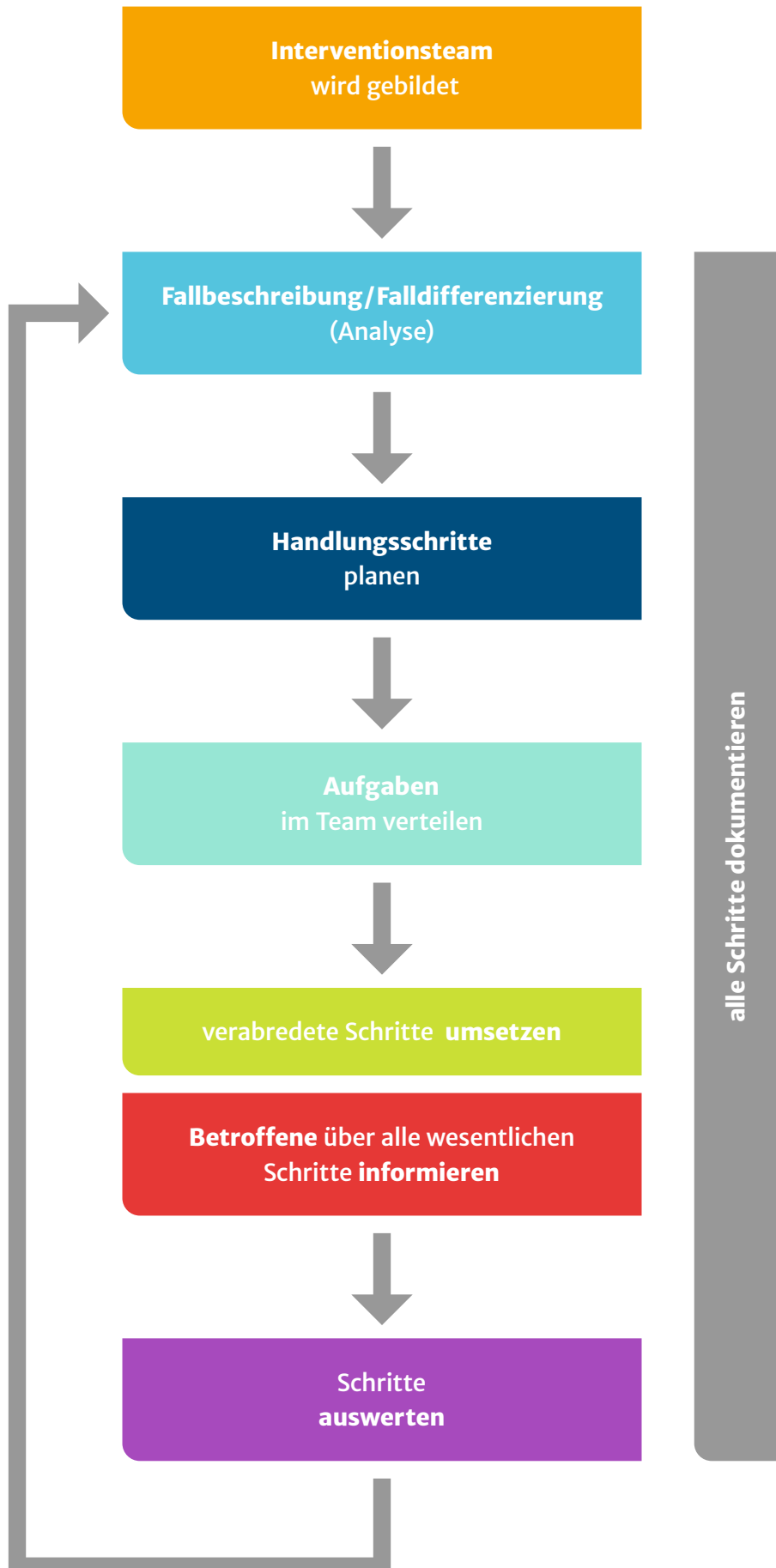
2 Musterinterventionsplan

2.1 Ablauf im Fall einer Meldung gemäß § 8 KGSsG





2.3 Ablauf eines Interventionsprozesses



3 Hinweise auf sexualisierte Gewalt, und dann?

3.1 Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzgebot

Jeder Interventionsprozess beginnt mit einem Verdacht. Eine beruflich oder ehrenamtlich in der EKvW mitarbeitende Person erhält Kenntnis von einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot oder erfährt von einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gemäß § 2 KGSSG (siehe oben).

Dies kann durch eigene Beobachtungen, Mitteilungen durch Dritte oder durch Betroffene selbst geschehen. Es kann um aktuelles Fallgeschehen oder lange zurückliegende Vorgänge gehen.

Ob es um ein einmaliges Ereignis oder zahlreiche Vorfälle geht, spielt keine Rolle, auch die „Schwere“ der im Raum stehenden Vorwürfe ist zunächst nicht entscheidend.

3.2 Meldepflicht

Mitarbeitende Personen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind verpflichtet, einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot unverzüglich der Meldestelle mitzuteilen (vergleiche § 8 KGSSG). Die Meldepflicht gilt für beruflich wie ehrenamtlich Mitarbeitende.

Zu bedenken ist, dass ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt dann meldepflichtig ist, wenn ein*e Mitarbeiter*in der EKvW verdächtigt oder beschuldigt wird, diese ausgeübt zu haben.

Damit eine Meldung in der Meldestelle bearbeitet werden kann, sind folgende Informationen wichtig:

- Name der meldenden Person
- Gemeinde, Einrichtung oder ähnliches, in der die sexualisierte Gewalt passiert ist/ passiert sein soll oder in der gegen das Abstinenzverbot verstoßen wurde
- Name(n) der betroffenen Person(en) (soweit bekannt)
- Name(n) der beschuldigten Person(en) (soweit bekannt)
- Zeitpunkt der Ereignisse (soweit bekannt)
- Details zum Sachverhalt (soweit bekannt)

Um möglichst niederschwellig eine Meldung zu ermöglichen, nimmt die Meldestelle Meldungen schriftlich per Post, telefonisch oder persönlich entgegen. Über die E-Mail-Adresse meldestelle@ekvw.de besteht immer die Möglichkeit, Kontakt aufzunehmen und, ohne personenbezogene Daten zu nennen, einen Vorfall zu schildern und um Rückruf zu bitten.

Um im Falle der telefonischen oder persönlichen Kontaktaufnahme das „Stille-Post-Prinzip“ zu vermeiden und die Meldung sachlich richtig weiterzugeben, wird im Gespräch immer um eine schriftliche Darstellung der Situation gebeten. Hier kann Mitarbeitende eine Vorlage zur Dokumentation von Beobachtungen/Wahrnehmungen (siehe 7.1) unterstützen.

Die Meldepflicht gemäß § 8 KGSSG ist eine direkte Meldepflicht, das heißt, dass Mitarbeitende sich im Meldefall direkt an die Meldestelle wenden müssen. Eine vorherige Absprache innerhalb des Systems oder die Information einer zuständigen Leitungsperson ist im KGSSG nicht vorgesehen.

Hier weichen die landeskirchlichen Regelungen von anderen bekannten Meldepflichten (zum Beispiel aus dem Kita-Bereich oder der Jugendhilfe), bei denen **Einrichtungen** (vertreten durch die Leitung) einer etwaigen Meldepflicht nachzukommen haben, ab.

Die Einführung dieser direkten Meldepflicht stellt einen Schutz für meldende Mitarbeitende dar, weil sie für diese gesetzlich geregelte Abweichung vom Dienstweg (die hier ausdrücklich gewollt und bewusst installiert ist!) keine negativen dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen befürchten müssen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen außerdem, dass meldende Mitarbeitende es häufig als entlastend erleben, ihre Wahrnehmung oder den Inhalt einer Mitteilung oder Anschuldigung mit einer externen und fachlich versierten Stelle zu besprechen und nicht als erstes im oft engen Beziehungsgeflecht einer Kirchengemeinde, Einrichtung oder ähnlichem damit umgehen müssen.

Wenn es aufgrund der konkreten Situation, aus der heraus sich der Verdacht und ein Kontakt zur Meldestelle ergeben haben, jedoch sinnvoll oder gar (rechtlich) erforderlich erscheint, darf bzw. muss gegebenenfalls eine zuständige Leitungsperson oder ein Leitungsorgan informiert werden. Dies gilt insbesondere dort, wo staatliches Recht eigene Meldewege vorschreibt. Es ist aber unbedingt geboten, den Kreis der „Wissenden“ möglichst klein zu halten, damit für betroffene und verdächtige Menschen bestmöglicher Schutz gewährleistet und Verschwiegenheit garantiert werden.

Ob, wann und in welcher Form intern und nach außen über die Vorgänge informiert wird, entscheidet sich im Laufe des Interventionsprozesses. Zunächst gilt es, den Sachverhalt differenziert zu betrachten und über die nächsten Schritte zu beraten.

Andere Meldepflichten, die sich je nach Kontext aus dem SGB VIII ergeben können, stehen unabhängig neben der Meldepflicht nach dem Kirchengesetz. Es spielt keine Rolle, welches der Systeme man als erstes aktiviert; im weiteren Verlauf der Fallbearbeitung kann es aber geboten sein, beide Verfahren parallel im Blick zu haben und gegebenenfalls punktuell zu verknüpfen. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen Leitung.

Da unser KGSSG deutlich unterhalb der Grenze der Strafbarkeit ansetzt, ist grundsätzlich zu bedenken: nicht jeder laut KGSSG meldepflichtige Vorfall ist auch innerhalb der Regelungen des SGB VIII meldepflichtig.

Bei einem Blick auf den Geltungsbereich des KGSSG (EKvW und Diakonie) wird deutlich, dass dieser Satz andersherum ebenfalls gilt. Sexualisierte Gewalt, die außerhalb unserer Strukturen stattfindet und von Menschen, die keine Mitarbeitenden der EKvW sind, verübt wird, muss nicht der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet werden.

Dass in solchen Fällen dennoch Hilfe nötig ist, sollte selbstverständlich sein.

3.2.1 **Meldepflicht in besonderen Berufen bzw. in besonderen beruflichen Situationen**

Mit Inkrafttreten des KGSSG wurde die Meldepflicht Teil der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Pflichten aller privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten in der EKvW. Das bedeutet, dass eine Verletzung der Meldepflicht mit entsprechenden Konsequenzen geahndet werden kann.

Die Meldepflicht und der daraus resultierende Standard der Fallbearbeitung müssen transparent kommuniziert werden. Nur so wissen Menschen, die sich ratsuchend an Vertrauenspersonen innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen wenden, dass eine absolute Verschwiegenheit nicht immer garantiert werden kann. Über diese Tatsache ist in Gesprächssituationen unbedingt frühzeitig zu informieren, bevor Versprechen gegeben werden, die nicht gehalten werden können (zum Beispiel: „Ich spreche mit niemanden darüber.“ oder „Das bleibt unter uns.“).

Auch für Mitarbeitende der landeskirchlichen Angebote von Supervision und Gemeindeberatung gilt die Meldepflicht gemäß KGSSG, da sie nicht seelsorglichen Zwecken dienen. Das ist nicht nur den entsprechenden Mitarbeitenden bekannt, sondern wird auch mit den Klient*innen kommuniziert, bevor ein Supervisions- oder Beratungsprozess begonnen wird.

3.2.1.1 **Meldepflicht und Seelsorgegeheimnis**

Absolute Verschwiegenheit bietet nur der Schutz des Seelsorgegeheimnisses, der im Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) festgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang gilt die Meldepflicht nicht. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen, die unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes stehen (ordinierte Pfarrpersonen oder beruflich Mitarbeitende mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 SeelGG), nicht per se von der Meldepflicht ausgenommen sind, sondern dies ausschließlich bei Ausübung der Seelsorge gilt.

In § 203 StGB sind verschiedene Berufsgruppen als „Berufsheimnisträger“ genannt², die die ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse Dritter nicht unbefugt offenbaren dürfen. Mitarbeitende, die einer dieser Berufsgruppen (zum Beispiel Sozialarbeiter*innen mit staatlicher Anerkennung, Menschen in Heilberufen, Rechtsanwält*innen...) angehören, müssen diesen Paragrafen im Hinblick auf die Meldepflicht gemäß § 8 KGSSG bedenken und dürfen ein ihnen anvertrautes oder bekanntgewordenes „Geheimnis“ nicht ohne Weiteres an andere, zum Beispiel die Mitarbeitenden der Meldestelle, weitergeben.

Um der Meldepflicht nachkommen zu können, benötigen Berufsheimnisträger*innen in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Person(en) oder (bei Kindern) von deren Personensorgeberechtigten. Aufgrund ihrer Meldepflicht sind sie verpflichtet, sich um die Einholung einer solchen Schweigepflichtentbindungserklärung zu bemühen (Eine Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung ist in der Fachstelle der EKvW erhältlich).

Ob der Inhalt einer Mitteilung oder eine Beobachtung als Geheimnis eingestuft werden muss und dementsprechend § 203 StGB zu berücksichtigen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Soweit die betroffene Person die oder den Berufsheimnisträger*in nicht von ihrer oder seiner Schweigepflicht entbindet, bleibt die Nichtmeldung für die oder den Berufsheimnisträger*in dienst- oder arbeitsrechtlich folgenlos.

Grundsätzlich gilt: Auch Berufsheimnisträger*innen, die Mitarbeitende der EKvW sind, unterliegen der Meldepflicht gemäß § 8 KGSSG. Sie müssen bei der Umsetzung aber §203 StGB beachten, der ein Ausüben der Meldepflicht in vielen Fällen nur bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindungserklärung möglich macht, weil staatliches Recht dem Kirchenrecht übergeordnet ist.

2 § 203 StGB:(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit, 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

3.2.2 Meldepflicht im Ehrenamt

Auch für Ehrenamtliche gilt die Meldepflicht, weil diese laut § 3 KGSSG ausdrücklich Mitarbeitende sind. Es ist allerdings nicht möglich, ehrenamtlich Mitarbeitende dienst- oder arbeitsrechtlich zu belangen. Große Bedeutung hat deshalb gerade für diese Gruppe der Mitarbeitenden die klare Information über die Meldepflicht inklusive der ohnehin notwendigen Schulung.

Wenn ehrenamtlich Tätige gegen die Meldepflicht verstoßen, hat auch das Konsequenzen. Vom kritischen Gespräch, in dem die Verpflichtung zur Meldung betont wird, bis hin zu einer Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind viele Konsequenzen denkbar.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, auf den Einzelfall, die Person und die genauen Umstände zu schauen. Wenn beispielsweise eine 15-jährige Mitarbeiterin einer Kinderbibelwoche über einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit dem (meldepflichtigen) Pfarrer der Gemeinde spricht und nicht direkt die Meldestelle informiert, kann das anders bewertet werden, als wenn ein 58-jähriger Presbyter von Vorkommnissen in der Gemeinde weiß und sich bewusst entscheidet, niemandem davon zu erzählen, um keine Unruhe zu erzeugen.

Für ehrenamtliche Mitglieder in Leitungsgremien (Presbyterium, KSV, Synode etc.) gehört die Meldepflicht zu den Verpflichtungen, die mit der Ausübung eines solchen Amtes verbunden sind. Auch für gewählte und somit mandatierte ehrenamtliche Amtsträger*innen gilt: Verstöße gegen die Meldepflicht können zum Verlust eines solchen Amtes führen.

3.3 **Beratungsrecht**

Nicht jede mitarbeitende Person in der Landeskirche kann selbstständig einschätzen, ob es sich bei einem Vorfall, einer Beobachtung oder dem Inhalt einer Mitteilung um einen meldepflichtigen Verdachtsfall in Bezug auf sexualisierte Gewalt handelt. Darum gibt es die Möglichkeit, sich anonym bzw. anonymisiert bei der Meldestelle beraten zu lassen (§ 8 Absatz 2 KGSsG). Hier kann im ersten Schritt eine fachliche Einschätzung zu einer gemachten Beobachtung oder einer Wahrnehmung durch eine unvoreingenommene externe Person erfolgen.

Je nach Situation können dann weiterführende Schritte für die Begleitung Betroffener vor Ort besprochen oder es kann Hilfestellung bei der Suche nach externer Unterstützung geleistet werden.

Stellt sich im Zuge der anonymen Beratung heraus, dass ein meldepflichtiger Fall gemäß KGSsG vorliegt, kann direkt eine Meldung vorgenommen und die Intervention eingeleitet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass Personen, die sich beraten lassen, sicherer im Umgang mit der Situation vor Ort sind. Mit der Beratung zur Einschätzung geht ein informierendes Gespräch einher, welches Gewissheit gibt, sich nach dem KGSsG angemessen verhalten zu haben und durch eine möglicherweise aus der Beratung folgende Meldung ein geordnetes Verfahren angestoßen zu haben. Und im nicht meldepflichtigen Fall werden Handlungssicherheit und Empfehlungen zum Umgang mit zum Beispiel unangemessenem Verhalten einer mitarbeitenden Person gewonnen.

3.4 **Die Ansprechstelle für Betroffene**

Die Ansprechstelle ist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 KGSsG (wie die Meldestelle) eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die von der Landeskirche beauftragte und mit den Aufgaben der Ansprechstelle betraute Person muss entweder eine ordinierte Pfarrperson oder ein*e beruflich Mitarbeitende*r mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag gemäß SeelGG sein. Damit ist garantiert, dass die Ansprechstelle nicht der Meldepflicht unterliegt, wenn der Kontakt ausdrücklich im Schutz des SeelGG stehend vereinbart ist. Die Ansprechstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass den Betroffenen sexualisierter Gewalt jederzeit transparent, klar und verständlich ist, ob und wenn ja auf welche Weise mit den anvertrauten Informationen umgegangen wird. Die Ansprechstelle gibt daher zum Beispiel Informationen an die Meldestelle und/oder an andere Personen und Stellen ausschließlich mit Einverständnis der Betroffenen weiter.

Ihre vorrangige Aufgabe ist es, Betroffenen sexualisierter Gewalt als Gegenüber im Gespräch zur Verfügung zu stehen. Erlebtes kann hier – womöglich erstmals – ausgesprochen werden, ohne dass die Person befürchten oder zumindest damit rechnen muss, dass dies gleich ein Vorgehen auslöst. Gemeinsam können erste Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden. Die Ansprechstelle begleitet Betroffene auf deren Wunsch bei der Entscheidungsfindung und informiert über das Vorgehen in einem möglichen Interventionsprozess oder über die Rolle von Betroffenen in Straf- und Disziplinarverfahren. Sie zeigt Unterstützungsmöglichkeiten auf und vermittelt diese gegebenenfalls.

In Interventionsprozessen, auch in laufenden Disziplinarverfahren, kann die Ansprechstelle im Einvernehmen die Aufgabe übertragen bekommen, Betroffene über den jeweiligen Stand zu informieren und den begleitenden Kontakt zu halten.

Auf die Ansprechstelle kann und sollte in allen Schutzkonzepten und Interventionsplänen hingewiesen werden. Auf sie darf in aller interner und externer, auch öffentlicher Kommunikation, zum Beispiel in Pressemitteilungen verwiesen werden.

3.5 **Meldung an die Meldestelle**

3.5.1 **Der Meldevorgang**

Die Meldung an die Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen hat laut § 8 KGSSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet, dass die Meldung so schnell wie möglich, aber nicht mit übertriebener Eile, vorzunehmen ist. Niemand soll beispielsweise eine Gruppe unbeaufsichtigt lassen, um die Meldestelle zu kontaktieren oder noch mitten in der Nacht und übermüdet einen Bericht schreiben.

Selbstverständlich steht in jedem Fall der Schutz betroffener Personen an erster Stelle. Wenn etwa Gefahr in Verzug ist, ist unbedingt die Polizei zu alarmieren. Wenn eine akute Situation zunächst befriedet werden muss, bevor eine Meldung abgegeben werden kann, stellt auch das keinen Verstoß gegen die Meldepflicht dar. Sobald die Situation es aber möglich macht, soll der Kontakt zur Meldestelle aufgenommen werden.

3.5.2 **Plausibilität; Prüfung in der Meldestelle**

Die Fachkraft in der Meldestelle prüft die Angaben, die im Zusammenhang mit einer Meldung gemacht werden. Sie schätzt vor allem die Erheblichkeit und die Plausibilität des Berichteten ein. Hierzu sind insbesondere die Angaben von Zeit, Ort und beteiligten Personen von Bedeutung.

Geklärt werden zunächst folgende Fragen:

- Geht es um Ereignisse innerhalb des Geltungsbereichs des KGSSG?
- Gibt es Hinweise auf sexualisierte Gewalt gemäß KGSSG oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot?
- Wer ist betroffen? Wer steht unter Verdacht?
Welche weiteren Personen sind beteiligt?
- Auf welchen Ort und welche Gemeinde/Einrichtung oder ähnliches beziehen sich die Ereignisse?
- Welches Leitungsorgan ist zuständig?

Grenzfälle, in denen nicht klar gesagt werden kann, ob ein Verdacht erheblich und plausibel ist, werden innerhalb der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“/Fachstelle „Prävention und Intervention“ im Vier-Augen-Prinzip beraten.

3.5.3 Weitergabe einer Meldung nach § 8 KGsSG an das zuständige Leitungsorgan³

Nachdem eine Meldung, welche als erheblich und plausibel eingeschätzt wird, bei der Meldestelle eingegangen ist, leitet die Meldestelle diese an das zuständige Leitungsorgan weiter.⁴ Dies geschieht in der Regel telefonisch. Zum einen, um die Meldung ohne unnötigen Zeitverlust weiterzugeben und zum anderen, weil Darstellungen von (möglicherweise schwerer) sexualisierter Gewalt bei der zu informierenden Leitungsperson emotionale Reaktionen hervorrufen können. Dies soll nicht unvorhergesehen per Mail (zum Beispiel kurz vor einem Termin) geschehen.

Welches Leitungsorgan für die Fallbearbeitung verantwortlich ist und zu wem seitens der Meldestelle Kontakt aufgenommen wird, hängt von den örtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ab. Wie die Kommunikation innerhalb des betreffenden Systems weitergeht und wer letztendlich dem Interventionsteam, das den Fall bearbeitet, angehört, ist von den im jeweiligen Schutzkonzept verankerten Handlungsplänen abhängig.

Je nach Situation können beispielsweise ein Kreissynodalvorstand, ein Presbyterium, ein Kita-Trägerverein oder das Kollegium des Landeskirchenamtes bzw. die Kirchenleitung als Leitungsorgan in Verantwortung stehen.

Dementsprechend kann eine Meldung gemäß § 9, Absatz 1, Satz 3 AVO-KGsSG an Superintendent*innen oder Pfarrpersonen weitergegeben werden. Aber auch Geschäftsführungen in Kitas, Verwaltungsleitungen oder andere Leitungspersonen können als Mitglieder des zuständigen Leitungsorgans kontaktiert werden.

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 KGsSG sind Leitungsorgane verpflichtet, Interventionsmaßnahmen anhand gültiger Handlungs- und Notfallpläne zu ergreifen. Daran wird deutlich, dass die Verantwortung des Interventionsprozesses beim Leitungsorgan bleibt.

3.5.4 Dokumentation der Meldung

Alle eine Meldung betreffenden Daten, Gespräche und Ereignisse sind gründlich zu dokumentieren. Häufig gibt es bereits Notizen, bevor die Meldestelle kontaktiert wird. Es ist sinnvoll, alle Beobachtungen und Wahrnehmungen schriftlich festzuhalten. Bevor es zu einer Beratung und einer Meldung in der Meldestelle kommt, haben Personen oft eine Vielzahl an Wahrnehmungen gehabt. Um einen Sachverhalt möglichst vollständig erfassen zu können, ist eine detaillierte Dokumentation sinnvoll. Auch in möglichen straf- oder arbeitsrechtlichen Verfahren kann eine gute Dokumentation hilfreich sein. Einen dafür entwickelten standardisierten Dokumentationsbogen als Teil des Interventionsplans eines Schutzkonzeptes vorzuhalten, ist empfehlenswert.

In der Meldestelle wird der gemeldete Sachverhalt mit den relevanten Daten und Inhalten nach festem Standard dokumentiert und auch in Schriftform an das zuständige Leitungsorgan weitergegeben.

³ vergleiche § 9, Absatz 1, Satz 3 AVO-KGsSG und § 6, Absatz 1, Satz 3 und § 7, Absatz 3, Satz 5 KGsSG.

⁴ siehe Fußnote 5

4 Schritte der Intervention

4.1 **Bildung eines Interventionsteams**

Mit der Weitergabe einer Meldung durch die Meldestelle an das Leitungsorgan geht auch immer der Auftrag einher, ein Interventionsteam zu bilden.

Intervention ist Teamarbeit!

Das Interventionsteam berät fortwährend über aktuelle Entwicklungen und leitet nötige Handlungsschritte ein.

Die Besetzung des Interventionsteams soll in den Notfall- und Handlungsplänen des Schutzkonzeptes festgeschrieben werden. Diese Notfall- und Handlungspläne sind allen Mitarbeitenden zugänglich und bekannt zu machen.

4.1.1 **Leitung des Interventionsteams**

Intervention ist Teamarbeit. Und jedes gut arbeitende Team braucht eine Leitung. Daraus folgt, dass eine zuständige Leitungsperson auch für die Leitung im Interventionsteam verantwortlich ist.

Im Laufe eines Interventionsprozesses kann es nötig sein, über Personalfragen, Öffentlichkeitsarbeit und so weiter zu entscheiden. Dafür ist es unerlässlich, dass leitungsverantwortliche Personen, die mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind, in leitender Funktion im Interventionsteam vertreten sind. Dies sichert die (spontane) Handlungssicherheit und Entscheidungsfähigkeit des Teams.

4.1.2 Mitglieder eines Interventionsteams

Neben der Leitung, die für die Intervention verantwortlich ist und die nötigen Entscheidungen treffen muss, sollen immer Menschen mit verschiedenen Fachexpertisen und Aufgaben im Interventionsteam vertreten sein. Gleichzeitig sollen einem Interventionsteam nicht zu viele Personen angehören.

In ein Interventionsteam gehören:

■ **Externe Fachberatung:** Hierbei kann es sich entweder um die Referentin für Intervention der EKvW handeln oder um eine Fachkraft aus einer im Schutzkonzept genannten anderen externen spezialisierten Beratungsstelle. Das Hinzuziehen einer externen Beratungsstelle hat vor allem zwei große Vorteile:

1. Es wird zusätzliche Fachexpertise und Erfahrung in den oft komplexen Prozess eingebracht.
2. Eine externe Fachperson bringt einen Blick von außen mit. Sie kann objektiver auf das Geschehen schauen und wird nicht durch bestehende Gerüchte, Meinungen und Beziehungen zu Betroffenen und Tatpersonen beeinflusst.

Zudem kennen externe Personen den Status Quo und die gelebte Kultur eines Systems nicht, hinterfragen Manches und bringen Einblicke aus anderen Strukturen mit.

Eine fachlich sinnvolle und angemessene Bearbeitung von Fällen ist ohne Expertise von außen nicht möglich. Die externe Stelle ist in Interventionsverfahren beratend tätig und trifft keine Entscheidungen über Vorgehen und Konsequenzen. Insbesondere bei Fällen, die Kinder und Jugendliche betreffen, können externe spezialisierte Fachstellen (nicht die Fachstelle der EKvW) auch bei der Begleitung der Kinder/Jugendlichen und deren Familien unterstützen.

■ **Profi für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit:** Öffentlichkeitsbeauftragte haben die Aufgabe, eine geordnete und sachgemäße Kommunikation mit ihrer Fachexpertise zu begleiten. Kommunikation umfasst sowohl den internen als auch den öffentlichen Bereich.

Es kann zu jeder Zeit im Interventionsprozess vorkommen, dass eine Information der Öffentlichkeit nötig wird. So entschließen sich die Verantwortlichen in einem Interventionsteam zum Beispiel dazu, proaktiv über bestimmte Aspekte der Angelegenheit zu berichten, um weitere Eindrücke zu bekommen oder mögliche weitere Betroffene zu ermutigen, sich zu melden. Es kann auch guten Sinn ergeben, aktiv und transparent der Öffentlichkeit mitzuteilen, dass es einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt gibt und dass und wie die zuständigen Stellen diesen konsequent bearbeiten. Für den Fall, dass die Presse oder die Staatsanwaltschaft über einen Sachverhalt berichten und von außen Fragen zum Vorgehen gestellt werden, müssen in jedem Fall – und zwar schon von Beginn an – Reaktionen, Antworten und Stellungnahmen vorbereitet sein, welche im laufenden Prozess ständiger Bearbeitung bedürfen.

In solchen Situationen ist es für ein kompetentes und eindeutiges Auftreten nach außen unabdingbar, dass die mit der Öffentlichkeitsarbeit beauftragte Person bereits über das Verfahren Bescheid weiß. So kann sie sachverständig auf Fragen antworten und hat gegebenenfalls bereits eine Pressemitteilung vorbereitet.

Grundsätzlich ist es hilfreich, eine Sprachregelung zu vereinbaren, an die sich alle, die möglicherweise angesprochen werden, halten können und die ihnen Sicherheit im Kontakt mit anderen gibt.

Auch die Kommunikation innerhalb des jeweiligen Systems (zum Beispiel Kolleg*innen der beschuldigten Person, Gruppe einer Gemeinde, Eltern einer Kita etc.) kann sinnvoll oder nötig werden. Auch in so einem Fall hilft die Fachexpertise von Kommunikationsprofis bei den Beratungen und Entscheidungen im Interventionsteam.

- **Arbeitsrechtler*in:** Juristische Expertise, gerade zum Thema Arbeitsrecht, ist in einem Interventionsteam sinnvoll, wenn ein*e berufliche*r Mitarbeiter*in beschuldigt wird. Es können Fragen zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen, angefangen von notwendigen Freistellungen bis hin zu Kündigungen, aufkommen. Insgesamt gibt es viele gesetzliche Fristen und Rechtsfragen zum Vorgehen, die im Interventionsteam bedacht werden müssen.
- **Die Ansprechstelle für Betroffene:** Je nach Fallkonstellation kann es sinnvoll sein, die Ansprechstelle ins Interventionsteam hinzuzunehmen. Wenden sich Betroffene direkt an die Ansprechstelle und kommt es durch hier geführte Gespräche zu einer Meldung bei der Meldestelle, kann es sinnvoll sein, die Ansprechstelle weiterhin als die Kontaktperson zur betroffenen Person zu nutzen. Hier besteht in der Regel schon ein Vertrauensverhältnis. In Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass es eine Vielzahl an Betroffenen gibt, ist es anzuraten, die Ansprechstelle hinzuzuziehen, um den Blick der Betroffenenorientiertheit mit einzubeziehen.
- Sinnvollerweise wird schon im Schutzkonzeptprozess beschrieben, wer die Intervention „geschäftsführend“ begleitet. Wer schreibt Protokoll? Wer koordiniert die Termine? Wer kümmert sich um die Dokumentenpflege? Diese Aufgabe nimmt nicht zu unterschätzende Zeitressourcen in Anspruch und sollte daher im Vorfeld in den Blick genommen werden.

Andere im Thema vertraute Fachpersonen eines Systems, etwa Präventionskräfte oder Multiplikator*innen sind nicht als fester Bestandteil des Interventionsteams anzusehen.

Sie haben keine der beschriebenen Rollen im Interventionsteam. Sie haben andere wichtige und zeitintensive Aufgaben und tragen dort viel zur Verbesserung unserer Struktur und zur Sicherheit aller dort zusammenkommenden Menschen bei. Durch die Mitarbeit in einem Interventionsteam geraten Multiplikator*innen oder Präventionskräfte möglicherweise in eine „Doppelrolle“ oder verbrauchen ihre Zeit- und Kraftressourcen in Bereichen außerhalb ihres eigentlichen Tätigkeitsbereiches.

Eine externe Perspektive bringen sie normalerweise nicht mit und sind in der Regel auch nicht befugt, verbindliche (Personal-) Entscheidungen zu treffen.

Präventionskräfte und Multiplikator*innen sollten aber stets in groben Zügen informiert werden, wenn eine Intervention möglicherweise direkten Einfluss auf eine anstehende Schulung oder einen Prozess der Schutzkonzepterstellung nehmen könnte.

Auch Mitglieder der Mitarbeiter*innenvertretung sind nicht Teil eines Interventionsteams. Die Rolle der MAV ist klar definiert, ihre Aufgaben gesetzlich geregelt, eine Mitwirkung in einem Interventionsteam würde schnell zu Rollenkonflikten führen.

Dass die MAV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Verfahren zu beteiligen ist, ist selbstverständlich richtig und es ist Aufgabe der Leitung, das im Blick zu haben, damit alle Entscheidungen rechtsgültig umsetzbar sind.

Verwandte/enge Freund*innen/(in besonderer Form) vertraute Kolleg*innen von Betroffenen, einer beschuldigten Person oder andere Menschen, die befangen sein könnten, können ebenfalls nicht Teil eines Interventionsteams sein (siehe 3.1.3).

Auch die Personen, die ihrer Meldepflicht nachgekommen sind und durch einen Anruf bei der Meldestelle den Interventionsprozess initiiert haben, sind in vielen Fällen nicht an der weiteren Bearbeitung des Falls im Interventionsteam beteiligt. Ob und in welchem Umfang sie darüber informiert werden (dürfen), kann im Einzelfall entschieden werden.

Für Menschen, die (in anderen Kontexten) selbst sexualisierte Gewalt erlebt haben, kann die Bearbeitung eines solchen Falles übermäßig belastend oder sogar retraumatisierend sein. Es soll daher niemand gegen seinen Willen zur Mitarbeit in einem Interventionsteam gedrängt werden, wenn es womöglich gute Gründe gibt, sich von diesem Thema fernzuhalten.

4.1.3 Befangenheiten/Rollenkonflikte

Der erste Schritt jedes Interventionsteams muss sein, auf Rollenkonflikte und Befangenheiten der an der Intervention beteiligten Personen zu schauen.

Die Kirche ist eine große Gemeinschaft und verbindet viele Menschen in einem komplexen Netz aus Beziehungen unterschiedlichster Art. Daher ist davon auszugehen, dass es innerhalb eines Systems Menschen gibt, die einer betroffenen Person sehr nahestehen und sie unterstützen oder persönlich unter den im Raum stehenden Ereignissen leiden.

Es kommt auch nicht selten vor, dass eine beschuldigte Person tief in der Gemeinschaft verwurzelt ist, seit Jahren mit vielen befreundet ist oder sich zum Beispiel mit einzelnen Gemeindemitgliedern gar nicht versteht.

Diese Beispiele zeigen, dass die Sicht auf einen konkreten Fall durch eigene Gefühle und Gedanken, in die eine oder andere Richtung getrübt werden kann. Das erschwert eine faire und fachlich gute Bearbeitung im Interventionsteam.

Für eine gelingende Intervention muss daher jedes Mitglied des Interventionsteams ehrlich mit eigenen Befangenheiten umgehen, diese anerkennen und daraus Konsequenzen ziehen.

Zusätzlich existieren mitunter Rollenkonflikte (siehe oben am Beispiel der MAV). Teil verantwortlichen Leitungshandelns ist es, mit Konflikten innerhalb eines Teams oder mitunter belastenden Auseinandersetzungen im Rahmen einer Fallbearbeitung sensibel und sachlich umzugehen, für Klarheit zu sorgen und dadurch den geregelten Ablauf des Interventionsprozesses zu gewährleisten.

Als Leitung des Interventionsteams ist es wichtig, alle beteiligten Personen und deren Belange in den Blick zu nehmen. Bei der Planung von Handlungsschritten im Interventionsteam muss betroffenenorientiert vorgegangen werden (siehe 4.1.4). Außerdem ist es Teil der Leitungsverantwortung, den Schutz aller Menschen im System sicherzustellen, die Fürsorgepflichten gegenüber allen Mitarbeitenden wahrzunehmen und für Transparenz und klare Strukturen zu sorgen. Darüber hinaus sind auch die Interessen und Bedarfe der jeweiligen Institution von Relevanz und müssen ebenfalls im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

4.1.4 Selbstverständnis eines Interventionsteams

Interventionsteams handeln immer betroffenenorientiert.

Oberstes Ziel sind der Schutz der Betroffenen und die Achtung ihrer Bedürfnisse. Der Schutz einer Organisation oder Institution, eines Amtes oder einer Amtsperson ist den Interessen der Betroffenen unterzuordnen. Das ist nicht nur für einen hohen fachlichen Standard entscheidend, sondern auch eine Art Gütesiegel für unsere Kirche.

Betroffenenorientierung heißt, dass relevante Schritte transparent mit Betroffenen kommuniziert werden. Das Interventionsteam agiert nicht, ohne die Betroffenen zu informieren und nimmt ihre Bedürfnisse und Wünsche bei allen Entscheidungen als gewichtige Faktoren mit in den Blick. Es wird außerdem sichergestellt, dass die Betroffenen notwendige Unterstützung erhalten.

Die Erfahrung eigener Machtlosigkeit und des Kontrollverlustes, die Betroffene leider meistens sehr genau kennen, soll sich im Rahmen der Intervention nicht wiederholen.

Im Interventionsteam soll die Frage nach der eigenen Rolle und dem Auftrag des Teams immer wieder in den Blick genommen werden. Ebenso wird im Rahmen einer Priorisierung geklärt, welche Schritte und Themen als nächstes bearbeitet werden müssen und welche (zunächst) nicht im Fokus sein müssen oder sogar ganz außen vor bleiben können.

Im Interventionsteam sind, wie oben beschrieben, Personen mit unterschiedlichen Rollen und Professionen. Diese multiprofessionelle Perspektive gilt es zu nutzen. Alle Personen des Interventionsteams blicken mit ihrer fachlichen „Brille“ auf die Situation. Dies kann zu unterschiedlichen Einschätzungen der Situation führen, dadurch wird immer wieder die Komplexität der Fälle deutlich. Alle Perspektiven zu betrachten und wahrzunehmen, ist mit intensivem Zeitaufwand verbunden, führt aber zu verantwortungsbewusstem Umgang mit der Situation.

Ein Interventionsteam soll vor allem immer wieder den vorliegenden Sachverhalt klären, daraus Schlussfolgerungen ziehen, konkrete Maßnahmen beschließen und deren Umsetzung in die Wege leiten. Dies betrifft alle Beteiligten im Fall sowie das System.

Die Aufgabe des Interventionsteams ist es nicht, ermittelnd tätig zu werden!

Die Erfahrungen der Interventionsarbeit zeigen, dass die Wahrheit auch in diesen Fällen sprichwörtlich viele Gesichter hat. In einem Interventionsteam kann also niemals „die ganze/objektive Wahrheit“, sofern es diese überhaupt gibt, aufgeklärt werden. Diese Tatsache sollte akzeptiert werden. Anspruch und Leitfaden der Interventionsarbeit ist es nicht, absolute Schuld (oder Unschuld) festzustellen, sondern Betroffene zu schützen, ihre Aussagen und Perspektiven ernst zu nehmen und angemessen im Blick auf Betroffene, Beschuldigte und Institution zu handeln.

In der Arbeit im Interventionsteam ist es wichtig, klar Position gegen sexualisierte Gewalt zu beziehen, eine betroffenenorientierte Haltung zu zeigen und gleichzeitig die Tat, aber nicht die Tatperson zu verurteilen.

Mitglieder des Interventionsteams verpflichten sich dazu, über die erworbenen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Kommunikation nach außen (direkte Kollegen und so weiter) ist im Interventionsteam zu besprechen und zu koordinieren.

Jedes Mitglied des Interventionsteams muss sich bewusst machen, dass eigene Erfahrungen und die eigene Biografie die Wahrnehmung beeinflussen. Für ein professionelles Vorgehen ist es wichtig, sich mit den eigenen Ängsten, Erfahrungen und Gefühlen auseinanderzusetzen. Dabei sollten auch die eigenen Grenzen anerkannt und bei Bedarf kommuniziert werden. Sich seiner eigenen Rolle bewusst zu werden, kann durch Supervision unterstützt werden. Mitglieder des Interventionsteams müssen im Themenfeld sexualisierte Gewalt geschult sein. Sie sollten Täter*innenstrategien, aktuelle Forschungsergebnisse (Zahlen und Fakten) und aktuelle fachliche Standards kennen, um eine professionelle, betroffenenorientierte Haltung einnehmen zu können.

4.2 **Dokumentation**

Der komplette Prozess der Intervention, für den die Leitung verantwortlich ist, muss sorgfältig dokumentiert und die Dokumentation anschließend sicher aufbewahrt werden. Der Zugang Unbefugter zu den Unterlagen ist zu verhindern. Diese Dokumentation dient auch dem Nachweis, dass das Leitungsorgan verantwortlich mit der Situation umgegangen ist und die Standards der EkvW erfüllt wurden.

Alle Entscheidungen im Interventionsteam sollten protokollarisch festgehalten werden. So wird dokumentiert und kann bei Bedarf nachgewiesen werden, dass und welche Entscheidungen verantwortlich getroffen wurden. Sinnvoll ist es außerdem, eine Chronologie der Geschehnisse zu erstellen. Was hat wann stattgefunden? Wann wurde mit wem gesprochen? Das vereinfacht später die sachlich richtige Darstellung und lässt alle Beteiligten einen Überblick auf

das Geschehen haben. Gespräche mit Beteiligten (beschuldigte Person, Zeug*innen) müssen protokolliert werden und sollten möglichst nicht allein geführt werden. Dies dient dem Schutz aller Gesprächsteilnehmenden.

Eine sichere Online-Plattform, die den Anforderungen der Datenschutzbestimmungen der EKvW entspricht, in der Protokolle der Sitzungen eines Interventionsteams, Notizen von Gesprächen mit Betroffenen und weitere Unterlagen sicher und für alle Mitglieder des Interventionsteams zugänglich aufbewahrt werden können, erleichtert die Zusammenarbeit und die Dokumentation ungemein. Innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen erfüllt zum Beispiel die Plattform „KiWi“ diesen Zweck.

Hilfreich für die Sicherstellung einer guten Dokumentation, die sachlich richtig ist, bietet eine klare Tagesordnung der Interventionsteams. Zu Beginn jeder Sitzung werden das Protokoll genehmigt, die/der Protokollant*in festgelegt und die Tagesordnungspunkte benannt. In arbeitsrechtlichen/strafrechtlichen Prozessen kann es dazu kommen, dass Informationen weitergegeben werden sollen/müssen. Dies kann zum Beispiel durch einen Auszug eines Protokolls geschehen, hierzu ist aber ein sachlich richtiges Protokoll unabdingbar.

4.2.1 Aktenführung und Datenschutz

Im Interventionsprozess werden meist eine Vielzahl an Daten „verarbeitet“, das heißt erhoben, ausgetauscht, schriftlich festgehalten und gespeichert etc. Die Verarbeitung dieser Daten rechtfertigt § 10 AVO KGSsG in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz der EKD⁵. Orientierung im praktischen Umgang bietet der allgemeine Grundsatz, nach dem Daten so lange aufbewahrt werden dürfen, wie sie für die rechtmäßige Verwendung benötigt werden. Da es im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meist um besonders sensible Daten geht (zum Beispiel Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer Person, vergleiche § 4 Nummer 2 DSGVO-EKD), gelten immer, wenn diese besonders sensiblen Daten betroffen sind, besonders strenge Anforderungen (vergleiche § 13 Absatz 2 Nummer 7 DSGVO-EKD). Insbesondere dürfen diese Daten nur aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses (Aufklärungsinteresse der Institution angesichts des kirchlichen Auftrags) verarbeitet werden und die Verarbeitung muss in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen (beides grundsätzlich dokumentiert durch das KGSsG selbst). Selbstverständlich sind die Daten technisch ausreichend zu schützen.

Bei beruflich Mitarbeitenden werden alle Dokumente, die auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis Auswirkungen haben können, gemäß Personalaktenrichtlinie⁶ in die Personalakte der beschuldigten Person aufgenommen. Für ehrenamtlich Mitarbeitende wird eine Anlehnung an die Personalaktenrichtlinie empfohlen. Dies bedeutet, dass für beschuldigte Personen, die ehrenamtlich in der Kirche tätig sind, eine Akte angelegt und in dieser alle wesentlichen Dokumente zur Person und ihrem Handeln aufbewahrt werden sollten.

5 Datenschutzgesetz der EKD (DSG.EKD), abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/26221>

6 Personalaktenrichtlinie, abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/35582#>

Zum Abschluss der Intervention wird empfohlen, um Aufarbeitung zu ermöglichen, alle Dokumente des Interventionsprozesses in eine Sachakte zu überführen und mindestens bis zum Abschluss einer erfolgten Aufarbeitung aufzubewahren. Insbesondere für wissenschaftliche Aufarbeitungsstudien sind die Unterlagen von besonderer Bedeutung. Im Anschluss daran muss erneut geprüft werden, welche Dokumente der Aufarbeitung aufbewahrt bzw. archiviert werden müssen.

In Fällen, in denen nicht wissenschaftlich aufgearbeitet wird, dienen Dokumente „nur“ dazu, dass es eine Dokumentation des institutionellen Handelns gibt. Dies ist gerade in Bezug auf mögliche erneute Meldungen und mögliche spätere Schadensersatzansprüche von Bedeutung. Um dies zu gewährleisten, empfehlen wir zurzeit, die Dokumente in Sachakten pseudonymisiert zu archivieren.

4.3 **Schutz der betroffenen Person(en) herstellen**

Besteht für Betroffene ein akutes Risiko, sind sofort Maßnahmen einzuleiten, die ihren Schutz sicherstellen. Die betroffene Person und die beschuldigte Person müssen umgehend voneinander getrennt werden. Auch muss versucht werden, mögliche weitere Gefahren, die durch die Person unter Verdacht entstehen, abzuwenden. Es muss sichergestellt werden, dass die/der Beschuldigte innerhalb der EKvW vorläufig keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder Personen im Abhängigkeitsverhältnis mehr hat.

Von sexualisierter Gewalt betroffene Personen benötigen oft Unterstützung. Dabei kann es beispielsweise um therapeutische Hilfe, Seelsorge oder finanzielle Unterstützung gehen.

Das Interventionsteam stellt sicher, dass diese Bedarfe benannt werden können und adäquat mit ihnen umgegangen wird.

Zusätzlich sind Betroffene so gut wie möglich vor Gerüchten und Anschuldigungen Dritter zu schützen. Dies kann vor allem durch den richtigen Umgang mit Vertraulichkeit und Transparenz des Interventionsteams passieren. Auch die in einem Schutzkonzept verankerten Standards sorgen für Klarheit und schützen so vor Gerüchten.

Die betroffenenorientierte Haltung zeigt sich dadurch, dass Betroffene immer über die relevanten Schritte und Entscheidungen des Interventionsteams informiert werden. Ihre Wünsche in Bezug auf die Fallbearbeitung (zum Beispiel Anzeige oder nicht?) werden ernstgenommen.

4.4 **Fürsorgepflicht für die beschuldigte(n) Person(en)**

Neben der konsequent betroffenenorientierten Vorgehensweise darf auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeitende, die unter Verdacht stehen, nicht aus den Augen geraten.

Öffentliche Vorverurteilungen müssen, so gut es geht, verhindert werden. Wenn es der Sachverhalt erfordert, wird ein*e beschuldigte*r Mitarbeiter*in vorübergehend vom Dienst freigestellt. Dies dient nicht nur dazu, mögliche weitere Taten zu verhindern, sondern soll auch die beschuldigte Person vor Anfeindungen schützen, das betroffene System beruhigen und die Interventionsarbeit erleichtern.

Bei allen nötigen Maßnahmen und dienst- oder arbeitsrechtlichen Schritten, die die beschuldigte Person betreffen, ist immer darauf zu achten, dass Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Auf keinen Fall dürfen der Name, die konkreten Vorwürfe und andere Details ohne weitere Prüfung an Dritte weitergegeben werden. Besonders vor öffentlichen Äußerungen oder Erklärungen ist es wichtig, juristisch klären zu lassen, welche Details wie und wem gegenüber geäußert werden dürfen.

Eine beschuldigte Person sollte mit einer Anschuldigung nicht allein gelassen werden. Auch sie reagieren oft mit emotionaler Überforderung auf die Vorwürfe und haben Unterstützungsbedarfe. Das Interventionsteam prüft, inwiefern einer beschuldigten Person Seelsorge oder Beratung vermittelt werden kann.

Außerdem sorgt es dafür, dass der Kontakt zu der beschuldigten Person auch im Rahmen der Mitarbeitendenfürsorge gehalten bleibt und jemand mit ihr im Gespräch bleibt, jedoch ohne dabei Grenzen von Betroffenen zu überschreiten oder diese zu verunsichern.

Wichtig: Für den Kontakt zu Betroffenen und zu Beschuldigten müssen verschiedene Personen zuständig sein, um Rollenkonflikte zu vermeiden. Es ist möglich und unter Umständen sogar sinnvoll, diese Aufgabe (vor allem im Hinblick auf die beschuldigte Person) auch an eine Person außerhalb des Interventionsteams zu delegieren.

Je nachdem, welche Vorwürfe im Raum stehen, kann die Aufgabe als Kontaktperson für die beschuldigte Person zu fungieren, ein hohes Maß an Professionalität und Belastbarkeit erfordern. Auch darüber sollte sensibel und ehrlich kommuniziert werden und niemand über seine persönliche Grenze hinweg agieren (müssen).

4.5 **Fallbeschreibung/Falldifferenzierung**

Bevor die Schritte der Intervention geplant werden können, ist eine **Fallbeschreibung** notwendig. Hier wird der Wissensstand des Interventionsteams festgehalten. Eine Fallbeschreibung wird genauer, indem Aussagen im Originalton der betroffenen Person festgehalten werden und Handlungen konkret und detailliert beschrieben werden. Hier gilt es, alle Mitglieder des Interventionsteams auf einen Stand zu bringen. Die Fallbeschreibung bietet die Grundlage der Intervention, sie kann immer wieder angepasst werden, wenn durch Gespräche

neue Fakten oder (betroffene oder beschuldigte) Personen bekannt werden. Hier können möglicherweise auch falleinbringende Personen (meldende Personen) punktuell einbezogen werden, ohne dass sie weiterhin Mitglied im Interventionsteam sind.

Um abwägen zu können, welche Konsequenzen/Handlungsschritte notwendig sind, braucht es eine **Falldifferenzierung**. Klar ist, dass unterschiedliche Formen von sexualisierter Gewalt auch unterschiedliche Konsequenzen erforderlich machen. Eine einmalige unangemessene Berührung braucht eine andere Konsequenz als strukturelle sexualisierte Gewalt über einen langen Zeitraum. Daher ist es wichtig, auch den Kontext einer Tat zu analysieren. Es gilt, neben der Art auch die Häufigkeit der Vorfälle und die Zahl der Betroffenen in den Blick nehmen.

Handelt es sich um eine Grenzverletzung, übergreifiges Verhalten oder nötigendes/missbrauchendes Verhalten? Sind verschiedene Asymmetrien, die zwischen betroffener und beschuldigter Person vorhanden? Wurden Merkmale wie die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen/privilegierten Personengruppe oder hierarchische Unterschiede ausgenutzt? Gab es Statusunterschiede (zum Beispiel Qualifikation, Dauer der Zugehörigkeit) oder fand die Tat im Peer-to-Peer (Jugendliche/Erwachsene) Kontext statt? Im Interventionsteam eine Differenzierung vorzunehmen, hilft also bei der Beurteilung des Sachverhaltes und unterstützt bei der Festlegung notwendiger Handlungsschritte.⁷

4.6 Intervention ist ein Prozess

Intervention ist immer als Prozess zu verstehen. Es gibt keinen vorhersehbaren Ablauf einer Intervention. Ein Prozessschritt besteht immer auch aus einem Einbindungs- und Informationsmanagement. **Einbindungsmanagement** kann die reine Information über einen Fall sein. Die Anhörung von Personen, die Wissen/Informationen einbringen können und die Einbeziehung zur Mitbestimmung können nächste Schritte sein. **Informationsmanagement** umfasst die wesentliche Transparenzpflicht, alle Eingebundenen über den Sachstand, die Planung und den Fortschritt zu informieren (siehe 3.7). Folgende Fragen können bei der Planung der nächsten Schritte helfen:

- Wer muss aus welchem Grund zum jetzigen Zeitpunkt einbezogen werden?
- Wer muss über den Einbezug informiert werden?
- Welches „Wording“ über den Fall verwenden wir?
- Welche Vertraulichkeitserwartungen und Transparenzpflichten werden geäußert?

Es werden immer einzelne Prozessschritte geplant, diese werden umgesetzt und daraus entstehen neue Erkenntnisse. Es ist hilfreich, Schritt für Schritt zu planen. Oftmals ergibt sich erst aus den neu gewonnenen Erkenntnissen des gegangenen Schrittes, was es als nächstes braucht.⁸

7 Kassin, E.; Specht, H. (2023): Modulare Weiterbildung „Kein Raum für sexualisierte Gewalt“ Handout 1. inmedio Berlin. Seiten 35 bis 39 (Handout der Weiterbildung, kein öffentliches Dokument).

8 Kassin, E.; Specht, H. (2023): Modulare Weiterbildung „Kein Raum für sexualisierte Gewalt“ Handout 1. inmedio Berlin. Seiten 35 bis 39 (Handout der Weiterbildung, kein öffentliches Dokument).

Wichtig im Interventionsprozess ist es, sich freizumachen von der Idee, dass man in einem Treffen den „Masterplan“ zur Abwendung einer „Not“ planen kann, und sicher können auch nicht alle Eventualitäten einkalkuliert werden. Wichtig ist, dass alle Schritte geplant und bewusst entschieden werden. Dadurch wird auch sichergestellt, dass man begründen kann, wie es zu einer Entscheidung gekommen ist. Die Beweggründe sind festzuhalten.

Nach der Planung der Schritte gilt es, die Prozessschritte umzusetzen. Hierzu werden die Aufgaben unter den Mitgliedern im Interventionsteam verteilt und bearbeitet. Bei einem nächsten Treffen werden die dadurch gewonnen Erkenntnisse und Ergebnisse zusammengetragen und auf dieser Grundlage neue Prozessschritte geplant.

4.7 **Kommunikation/Informationsweitergabe an Dritte**

Die Bearbeitung eines Falles obliegt dem Interventionsteam, die Verantwortung trägt die zuständige Leitungsperson. Damit keine vertraulichen Informationen nach außen gelangen, ist Verschwiegenheit zu wahren, was zu Beginn eines Interventionsprozesses explizit festgehalten wird. Unabhängig von der Verschwiegenheit kann es strukturelle Gegebenheiten oder Entwicklungen geben, die es erforderlich machen, im dienstlichen Kontext auch Personen außerhalb des Interventionsteams (wenigstens teilweise) über einen Sachverhalt zu informieren. Darüber sollte vorher im Interventionsteam beraten und der genaue Inhalt (gegebenenfalls sogar der Wortlaut) der Information und auch die Form, in der sie weitergegeben werden soll, besprochen werden.

Es kann sinnvoll sein, einige Kommunikationspartner*innen, die vermutlich häufiger in solchen Fällen beratend hinzugezogen oder nachrichtlich informiert werden, in die im Schutzkonzept verankerten Handlungs- und Notfallpläne aufzunehmen.

Meldungen nach § 8 KGSSG werden **durch die Meldestelle** immer an das zuständige Leitungsorgan weitergeleitet⁹. Es kann sinnvoll sein, darüber hinaus auch andere Leitungsorgane (Personen oder Gremien) auf höheren Strukturebenen zu informieren.

Dies können insbesondere sein:

- **Superintendent*in/KSV:** Der/Die Superintendent*in ist selbstverständlich als Fach- und Dienstaufsicht zu informieren, wenn in einer Kirchengemeinde ein Fall von sexualisierter Gewalt benannt ist. Nur so kann eine angemessene Reaktion (zum Beispiel auf Presseanfragen) erfolgen. Selbstverständlich sollte der Kreissynodalvorstand informiert werden, wenn ein Fall durch die/den Superintendent*in bearbeitet wird.
- **Kita-Fachberatung/Geschäftsführung eines Kita-Verbundes:** In vielen Kirchenkreisen oder Gestaltungsräumen sind die Kindertagesstätten zu einem Verbund zusammengeschlossen, der eine eigene Struktur mit separaten Leitungsebenen und Leitungspersonen bietet. Sollte in einer einzelnen Einrichtung ein Fall bearbeitet werden, ist es sinnvoll, Verantwortliche der übergeordneten Struktur zu informieren und/oder an der Bearbeitung zu beteiligen.

9 vergleiche § 9, Absatz 1, Satz 3 AVO-KGSSG und § 6, Absatz 1, Satz 3 und § 7, Absatz 3, Satz 5 KGSSG.

- **Presbyterium:** Selbstverständlich sind auch die Presbyterien und deren Vorsitzende immer über Interventionsprozesse in Kenntnis zu setzen, wenn ihre Zuständigkeit berührt ist. Möglicherweise ist die Person unter Verdacht beruflich beim Kirchenkreis angestellt und war (oder ist) mit Aufgaben in der Kirchengemeinde betraut.
- **Landeskirche:** Ist die Zuständigkeit der Landeskirche gegeben (zum Beispiel, wenn Kirchenbeamte*innen oder Pfarrpersonen unter Verdacht geraten) oder sind deren Aufsicht oder Aufgaben berührt, so muss diese ebenfalls informiert werden. Sie nimmt dann ihre Funktion wahr, was dazu führen kann, dass neben einem lokalen Interventionsteam vor Ort auch eines auf landeskirchlicher Ebene im LKA aktiv wird.
- **AGG-Beschwerdestelle:** Handelt es sich um einen Verdachtsfall nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)¹⁰, muss die zuständige AGG-Beschwerdestelle informiert werden. Diese wird dann in ihrem Tätigkeitsbereich aktiv.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Die Referate der Öffentlichkeitsarbeit sollten sich gegenseitig (LKA und KK) über Entwicklungen informieren, damit alle für den Fall, dass öffentliche Kommunikation stattfindet, vorbereitet sind und mit einem vereinbarten Wording einheitlich agieren können. Das gilt ebenso, wenn das Interventionsteam zu der Überzeugung kommt, proaktiv Informationen an die Öffentlichkeit zu geben.

Alle beteiligten Leitungsorgane/Leitungspersonen müssen immer informiert und über die neuesten Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Hierzu zählen beispielsweise:

- Das Bekanntwerden weiterer Betroffener
- Neue Erkenntnisse zum Sachverhalt
- Die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens oder neue Entwicklungen innerhalb desselben
- Arbeitsrechtliche Schritte (zum Beispiel Abmahnung, Freistellung oder ähnliches)
- Informationen über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen
- (Neue) Entwicklungen im jeweiligen System, die zeitnah Handlung erfordern
- Anfragen durch die Presse oder Berichterstattungen

Wer die Kommunikation mit anderen Personengruppen außerhalb des Interventionsteams übernimmt, ist im Interventionsteam zu besprechen und zu koordinieren. Hier sollten sich feste Kommunikationsstrukturen bilden.

Besonders für den Kontakt zu Betroffenen ist es wichtig, dass es verlässliche und nicht ständig wechselnde Ansprechpersonen gibt.

Dass eine Person sowohl den Kontakt zu Betroffenen als auch den zum Menschen unter Verdacht hält, ist dringend zu vermeiden!

4.8 Prüfung der Einschaltung staatlicher Ermittlungsbehörden

In Interventionsverfahren kommt häufig die Frage nach der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden auf.

Auf die Frage, ob Anzeige erstattet werden soll oder nicht, kann kein pauschales „Ja“ oder „Nein“ als Antwort gegeben werden, weil immer im Einzelfall entschieden wird und die individuellen Umstände zu berücksichtigen sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass es keine Anzeigepflicht für sexualisierte Gewalt gibt. Strafrechtlich belangt werden kann nur jemand, der eine geplante Straftat nicht durch Anzeige verhindert.

Die einzurichtenden Schutzmaßnahmen müssen in jedem Fall von der Institution getroffen und verantwortet werden.¹¹ Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden stellt keine Schutzmaßnahme an sich dar.

Grundsätzlich ist die Empfehlung in der 2011 erschienenen Leitlinie der AG II des Runden Tisches zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden: „die kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlichen Anhaltspunkten, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Minderjährigen in der Einrichtung oder durch Angehörige der Institution begangen worden sein könnte.“¹² Die frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden soll die Vertuschung von sexualisierter Gewalt verhindern und eine effizientere Strafverfolgung ermöglichen.

Gleichzeitig nennt die erwähnte Leitlinie gute Gründe, die dazu führen können, dass Ermittlungsbehörden nicht eingeschaltet werden. Hier ist zum einen die Gefährdung Betroffener zu nennen (Suizidgefahr oder Gefährdung durch die Tatperson(en)) und zum anderen der entgegenstehende Wille betroffener Menschen, die sich beispielsweise der Belastung etwaiger Befragungen oder Aussagen nicht stellen möchten.

Neben den Bedürfnissen und Wünschen Betroffener muss die Abwägung über die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden auch im Hinblick auf die Interessen der Institution und unter dem Aspekt der Verhinderung neuer Taten getroffen werden.

In zahlreichen Fällen stellen Betroffene selbst, gegebenenfalls nach der Beratung mit der Ansprechstelle, Strafanzeige oder sind mit der Übergabe der Informationen an die Ermittlungsbehörde einverstanden.

11 Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2021): Prävention und Intervention bei institutionellem Missbrauch. Berlin/Heidelberg.

12 Kliemann, A.; Fegert, J. (2015): Leitlinien der AG II des Runden Tisches zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In: Fegert, J.; Wolff, M. (Hrsg.): Kompendium – Sexueller Missbrauch in Institutionen – Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, Seite 486ff.

Sollte es gegen den Willen von Betroffenen zu einer Anzeige kommen, muss diese Entscheidung sensibel kommuniziert und erklärt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob dieser Schritt auch ohne die Beteiligung der Betroffenen (gegebenenfalls auch ohne Namen zu nennen) möglich ist. In jedem Fall liegt es im Verantwortungsbereich der Leitung des Interventionsteams, dass Betroffene bestmöglich informiert und unterstützt werden.

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt definiert sexualisierte Gewalt deutlich weiter als das Strafgesetzbuch dies tut. Nicht jeder Fall sexualisierter Gewalt gemäß dem KGSSG gilt demnach gemäß StGB als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Diese Tatsache sollte bei der Abwägung, ob Ermittlungsbehörden hinzugezogen werden, berücksichtigt und es im Zweifel diesen überlassen werden zu entscheiden, ob eine Straftat gemäß StGB vorgeworfen wird

Einschätzungen zu möglichen Verjährungen von Taten obliegen ebenfalls der Staatsanwaltschaft. Eine Vermutung, dass Taten verjährt sein könnten, sollte kein Hinderungsgrund sein, Ermittlungsbehörden einzuschalten.

Könnte ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegen und haben die Betroffenen nichts gegen eine Einschaltung der Strafverfolgung, sollte diese immer eingeschaltet werden.

Ziel des Einschaltens von Strafverfolgungsbehörden sollte vorrangig der Schutz sein. Dabei geht es einerseits um den Schutz aktuell Betroffener, andererseits aber auch um den Schutz durch die Verhinderung weiterer Taten mit weiteren möglichen Opfern.

Tatpersonen begehen ihre Taten geplant und suchen sich gezielt Kontakte zu möglichen Opfern. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei solchen Taten nicht um Einzelfälle handelt. Also auch um möglichst sicherzustellen, dass keine weiteren Taten begangen werden, kann das Einschalten von Strafverfolgungsbehörden sinnvoll sein.

Die konsequente strafrechtliche Verfolgung von Täter*innen ist auch ein Teil der Präventionsarbeit:

Führen Ermittlungen später zu einer Verurteilung, haben sie oft einen Eintrag ins erweiterte Führungszeugnis zur Folge. Durch einen solchen Eintrag kann verhindert werden, dass entsprechend vorbestrafte Menschen irgendwo (ganz gleich bei welchem Träger) in pädagogischen Kontexten mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen arbeiten.

Daher muss die in § 5 KGSSG vorgeschriebene Vorlage erweiterter Führungszeugnisse aller beruflichen Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Beschäftigten konsequent umgesetzt werden.

4.9 Was brauchen Betroffene sexualisierter Gewalt?

Sexualisierte Gewalt zu erleiden ist für Betroffene hoch belastend. Ob die psychische Verarbeitung der Erfahrungen gelingt, wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Geschlecht, Alter, Tatumstände, das Ausmaß der ausgeübten Gewalt und der Bezug zwischen Opfer und Täter oder Täterin wirken sich auf den Bewältigungsprozess aus. Auch die Ressourcen und die Resilienz der betroffenen Person und das Verhalten des sozialen Umfeldes sind entscheidend dafür, wie gut die Rückkehr zu einer selbstbestimmten Alltagsnormalität gelingt. Richtet man den Fokus allein auf die Symptomatik, so reduziert man die Betroffenen auf die Erfahrung der sexualisierten Gewalt und ignoriert die Überlebenskraft, ihre Kompetenzen und ihre Fähigkeiten.

**„Die Wünsche von Betroffenen sind so bunt und individuell, wie die Wünsche von Menschen eben sind. Der eine will dies, der andere das.“
(Jan-Philipp Reemtsma)¹³**

Wenn erlebte sexualisierte Gewalt zeitnah benannt werden kann, Betroffene umgehend Unterstützung bekommen und erleben, dass konsequent gehandelt wird und so Gerechtigkeit geschieht, sind die Chancen für Betroffene deutlich höher, dass sie das Erlebte ohne oder mit möglichst wenig Folgeschäden verarbeiten können. Auch dahingehend haben Schutzkonzepte mit sexualpädagogischen Konzepten, Beschwerdewegen und Interventionsplänen eine große Bedeutung. Was Betroffene brauchen, ist daher auf der rein inhaltlichen Ebene nicht zu beantworten, da es sonst zu einer nicht zulässigen Verallgemeinerung kommen würde, die die unendlichen Facetten individueller Verarbeitungsprozesse aus dem Blick verlieren würde. Gleichwohl können auf der Meta-Ebene aber Bedingungen und Strukturen beschrieben werden, die notwendig sind, um Betroffenen mit ihren Bedürfnissen zu begegnen. Die Ebene der **subjektiven Bedürfnisse** der Betroffenen und das **soziale Umfeld**, in dem Betroffene sich bewegen, sowie die **professionelle Hilfestruktur** können als drei wichtige Meta-Ebenen benannt werden.

Zu den **subjektiven Bedarfslagen Betroffener** gibt es kaum Studien oder empirische Untersuchungen. Der direkteste Weg, die Bedürfnisse Betroffener zu erkennen, ist diese bei den Betroffenen zu erfragen. Nimmt man das subjektive Bedürfnis als den Wunsch war, einen Mangel zu beseitigen, so lassen sich daraus bestimmte Bedarfe ableiten. Sexualisierte Gewalt kann immer als Verlusterfahrung verstanden werden. Mit der Gewalterfahrung gehen Sicherheit, Autonomie, Vertrauen und Kontrolle verloren, es entstehen also „Mängel“. Daraus lassen sich die Bedürfnisse ableiten, den Verlust wieder auszugleichen, das heißt, die Sicherheit und die Handlungsfähigkeit wieder herzustellen und die Selbstwirksamkeit und die Selbstkontrolle wieder zu erlangen. Um Betroffene hierbei zu unterstützen, ist eine Haltung, die eine respektvolle Würdigung des Erlebten zum Ausdruck bringt, unabdingbar. Insbesondere sehr hochbelastete Betroffene sowie Kinder und Jugendliche sind oft nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse zu artikulieren, selbst wenn sie danach gefragt werden. Das darf aber nicht dazu führen, dass man sie in die Entscheidungen nicht mehr mit einbezieht. Die Gratwanderung zwischen der Autonomie der Betroffenen und der notwendigen Intervention ist die Herausforderung im Umgang mit Betroffenen.

Sexuelle Grenzverletzungen geschehen immer in einem sozialen Kontext. Bewältigungsprozesse sind immer soziale Prozesse, die zwischen Betroffenen Personen und deren **sozialem Umfeld** stattfinden. Hier kann man zwischen dem privaten Umfeld, einem institutionellen Umfeld und dem Umfeld der professionellen Versorgungsstruktur unterscheiden. Das private Umfeld ist „indirekt betroffen“. Personen, die Betroffenen nahestehen, reagieren nicht selten mit eigener hoher Belastung. Anders als im institutionellen Kontext gibt es hier keine Konzepte oder Maßnahmen, die sich mit der Frage befassen, wie man sich verhalten sollte, wenn man mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ in Kontakt kommt. Im Verhalten des sozialen Umfeldes spiegelt sich die Haltung im Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt wider. Nur eine gemeinsame (institutionelle) Haltung kann dazu führen, dass Betroffene Gehör, Respekt und Unterstützung finden.

Für viele Betroffene ist eine Inanspruchnahme **professioneller Hilfe** ein Teil ihres individuellen Bewältigungsprozesses. Es gibt aber auch einen erheblichen Anteil an Personen, die aus unterschiedlichen Gründen keine professionelle Hilfe annehmen. Das Recht, sexualisierte Gewalt auch ohne die Inanspruchnahme professioneller Hilfe zu verarbeiten, muss jeder betroffenen Person eingeräumt werden. Neben der psychotherapeutischen Versorgung leisten die Fachberatungsstellen ein Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten, welches oft niedrigschwelliger ist. Sie arbeiten orientiert an der psychosozialen Bedarfslage, den formulierten Anliegen und akuten Situationen der Betroffenen und weniger auf der Grundlage der klinischen Diagnosen. Die Unterstützung von Betroffenen in möglichen Strafverfahren ist ebenfalls als professionelle Hilfe zu nennen. Bedürfnisse sind individuell – es kann nicht vom dem Strafbedürfnis der „Öffentlichkeit“ auf das Gerechtigkeitsempfinden von Betroffenen geschlossen werden.¹⁴

4.10 Was brauchen weitere Personen im System?

Es ist wichtig, sich klarzumachen, dass es in einem (Verdachts-)Fall nicht nur um eine*n oder mehrere mögliche Täter*innen und eine*n oder mehrere direkt Betroffene*n geht. Neben den direkt Betroffenen gibt es sehr häufig auch sekundär Betroffene im System, die zwar nicht selbst unmittelbar durch die verdächtige Person sexualisierte Gewalt angetan bekommen haben, die aber dennoch mitunter erheblich unter der Situation leiden und sogar Traumafolgestörungen entwickeln können.

Für Menschen, die in anderen Kontexten von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, kann die Konfrontation mit einem Verdachtsfall eine immense Herausforderung darstellen und sogar retraumatisierend wirken.

Sexualisierte Gewalt kann zu einer massiven Störung innerhalb eines gesamten Systems führen und für Übererregung, Überlastungsreaktionen, Ängste und andere emotionale Notlagen sorgen.

14 Treibel, A.; Gahleitner, B. (2018): Was brauchen Betroffene sexualisierter Gewalt? In: Retkowski, A.; Treibel, A.; Tuidler, E. (Hrsg.): Handbuch- Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim: Beltz Juventa, Seiten 868 bis 874

Sexualisierte Gewalt kann Teams spalten. Oft entsteht eine Front zwischen den Parteien „Schutz der betroffenen Person“ und „Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigten Person“. Auch kann sexualisierte Gewalt in Teams oder bei einzelnen Personen Handlungsunsicherheiten und Angst auslösen.

Personen aus dem Nahfeld der Taten haben häufig auch mit eigenen Schuldgefühlen zu kämpfen. Sie hinterfragen Erlebtes und überdenken eigene Beobachtungen. Oft stellt sich mit einer Tat im nahen Umfeld auch die Frage der eigenen Schuld.

Sekundäre Betroffenheit kann vielfältige Ursachen haben und hängt damit zusammen, dass das Wissen um sexualisierte Gewalt im eigenen Umfeld zu einer emotionalen Überlastung führen kann.

Auch Angehörige oder Vertraute der gemeldeten Person können durch die laufende Intervention mit großer emotionaler Belastung reagieren.

Es ist daher Teil einer verantwortungsbewussten Interventionsarbeit, für emotionale Notlagen rund um das eigentliche (vermutete) Fallgeschehen sensibel zu sein und immer auch das gesamte System und alle darin agierenden Menschen, in dem der Fall bearbeitet wird, im Blick zu behalten.

Sobald interne oder externe Öffentlichkeit bezüglich des Falles entsteht, muss damit gerechnet werden, dass es innerhalb des betroffenen Systems weitere Menschen gibt, die Unterstützung brauchen.

Diese Unterstützung kann durch Seelsorge, Information über Unterstützungsangebote und Transparenz des Interventionsteams, Elternabende und so weiter geleistet werden und sollte sich immer am konkreten Bedarf orientieren.

Im professionellen Kontext oder wenn es um die Zusammenarbeit eines Teams oder Gremiums geht, können Mediation, Supervision, Coaching, Organisationsberatung und so weiter sinnvolle Unterstützungsmaßnahmen sein.

4.11 **Kommunikation/Öffentlichkeit**

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, wird die Öffentlichkeit durch den Träger unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert. Ein öffentliches Interesse besteht zum Beispiel dann, wenn die Presse aus anderen Quellen über den Fall berichtet oder in einer Einrichtung bereits Gerüchte die Runde machen. Öffentlichkeitsarbeit kann unter anderem in Form von Pressemitteilungen, persönlichen Gesprächen oder Informationsveranstaltungen gestaltet werden.

Das Thema sexualisierte Gewalt ist in Medien und der öffentlichen Berichterstattung immer wieder präsent. Dies kann auf der einen Seite positiv bewertet werden, da es immer mehr zu einer öffentlichen Debatte kommt und sexualisierte Gewalt nun auch öffentlich wahrgenommen wird. Zum anderen führt dieses öffentliche Interesse auch dazu, dass Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt (insbesondere im kirchlichen Kontext) von besonderem

Interesse sind und in der medialen Berichterstattung eine immer größere Rolle spielen. Durch Kontakte zu Eltern der Kindergartengemeinschaft, Gemeindemitgliedern, der Staatsanwaltschaft oder anderen Informanten bekommen Journalist*innen von Verdachtsfällen Kenntnis.

Wichtig ist in diesem Fall, nicht nur mit „Wir können dazu nichts sagen!“ zu antworten. Versuche, durch die Herausgabe nur sehr weniger Informationen die Berichterstattung klein zu halten, funktionieren in der Regel nicht, sondern machen diese nur größer.

Wenn eine Institution nach Einschätzung von Journalist*innen für die Öffentlichkeit wichtige Informationen zurückhält, kann dies Neugier und Skepsis hervorrufen und dazu führen, dass intensiver recherchiert oder von Boulevardmedien aufbauschend berichtet wird.

Ehrlich zu kommunizieren: „Es gibt Hinweise, denen wir nachgehen, dafür werden wir noch Zeit brauchen und dann werden wir Sie informieren“, beruhigt zumindest die seriösen Medien.¹⁵

In Verdachtsfällen kommt es immer wieder zu Presseanfragen bei den zuständigen Öffentlichkeitsreferaten, sehr oft aber auch direkt in den betroffenen Einrichtungen (zum Beispiel bei Mitarbeitenden, Teilnehmenden, Eltern etc.). Um sich auf diesen Fall vorzubereiten, wird empfohlen, eine Pressemitteilung im „Stand-by“ zu formulieren. Das darin enthaltene Wording ist im Interventionsteam abzustimmen und gegebenenfalls intern zu kommunizieren. Es kann bei einer Anfrage durch die Presse herausgegeben werden. Dies gibt zum einen dem Pressesprecher/der Öffentlichkeitsbeauftragten Sicherheit und kann zum anderen den Druck, schnellstmöglich eine Antwort auf die Presseanfrage geben zu müssen, mindern.

Unabhängig vom vereinbarten Wording sollten alle beteiligten Mitarbeitenden dazu aufgefordert werden, an die zuständige Pressestelle zu verweisen, wenn an sie eine direkte Anfrage durch die Presse gerichtet wird.

Die Erfahrung zeigt weiterhin, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Presse immer hilfreich ist. Kontakte zur Presse zu pflegen und die Presse über Präventionskonzepte und beteiligte Akteur*innen zu informieren, bietet einen guten Grundstock der fachlichen Auseinandersetzung im Verdachtsfall.

15 Fischer, C. (2015): Draußen vor der Tür: Medienberichterstattung über sexualisierte Gewalt in Institutionen. In: Fegert, J.; Wolff, M. (Hrsg.): Kompendium – Sexueller Missbrauch in Institutionen – Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, Seite 152f.

4.12 Abschluss der Intervention

Zu Beginn einer Intervention wird formal ein Interventionsteam einberufen, welches zum Abschluss auch formal seine Tätigkeit beendet. Dies kann durch einen Beschluss im Interventionsteam erfolgen. Über den Abschluss der Intervention ist die Meldestelle der EkvW zu informieren, indem zeitnah ein Abschlussbericht an die Meldestelle geschickt wird.

Sinnvoll ist es, nach Abschluss der Intervention den Fall zu evaluieren. Folgende Fragen können zur Evaluation dienen (es handelt sich um keine abschließende Aufzählung):

- Was ist aus Sicht unterschiedlicher (fachlicher) Perspektiven gut gelaufen?
Was möglicherweise nicht so gut? Woran wird/wurde das sichtbar?
- Wurde jederzeit betroffenenorientiert gehandelt?
Wenn nicht, woran hat es gelegen?
- Sind strukturelle Defizite aufgefallen, die behoben werden müssen?
- Sind Strukturen aufgefallen, die einen Machtmissbrauch begünstigen?
Wie können diese geändert werden?
- Welche anderen Faktoren haben es ermöglicht,
dass sexualisierte Gewalt ausgeübt werden konnte?
- Haben die Handlungs- und Notfallpläne gegriffen?
Sind Änderungen/Ergänzungen nötig?
- Wie haben die interne Zusammenarbeit und Kommunikation funktioniert
(Einrichtung/Gemeinde, Kirchenkreis/Verbund, Landeskirche etc.)?
- Wie hat die Zusammenarbeit mit (externer) Fachberatung
unter anderem funktioniert?
- Gibt es Punkte, die im Schutzkonzept aktualisiert oder ergänzt werden müssen?
- Wurden die Standards aus diesem Interventionsleitfaden umgesetzt?
Wenn nein, warum nicht?
- Gibt es fachliche Anregungen, Fragen oder Bedarfe, die an die Fachstelle
„Prävention und Intervention“ oder die Stabstelle „Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung“ im LKA weitergeleitet werden sollen?

Sich diesen Fragen zu widmen, erfordert Zeit und Ruhe, diese sollte sich das Interventionsteam nehmen und den Verlauf des Interventionsprozesses besprechen.

Nach Abschluss der Intervention sind die entstandenen Unterlagen entsprechenden Akten (Personal/Sachakten) zuzuführen und die KiWi-Gruppe zu löschen.

5 Aufarbeitung

Aufarbeitung ist neben der Prävention und Intervention ein wesentlicher Aspekt im Einsatz gegen sexualisierte Gewalt. Es geht darum, erlittenes Leid von Betroffenen zu sehen, anzuerkennen und aus Fällen sexualisierter Gewalt zu lernen.

Welche Faktoren haben sexualisierte Gewalt begünstigt und welche Hilfen und Reaktionen sind möglicherweise ausgeblieben? Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen drei Formen der Aufarbeitung, die nicht immer genau voneinander zu trennen sind, sondern sich auch überschneiden können.

5.1 Individuelle Aufarbeitung

In der **individuellen Aufarbeitung** geht es um den einzelnen Menschen und den ganz individuellen Weg, das Erlebte zu bearbeiten. Betroffene entscheiden, welche Schritte sie wann zu gehen bereit sind und welche Unterstützung sie brauchen bzw. Inwiefern sie Unterstützungsangebote annehmen möchten.

Teil der individuellen Aufarbeitung kann es sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, über erlebtes Unrecht innerhalb kirchlicher Strukturen zu sprechen und ihr Leid anerkannt wird.

Außerdem kann es um eine aus Betroffenen­sicht angemessene Intervention, den Schutz potenziell weiterer Betroffener, das zur Rechenschaft ziehen von Tatpersonen, finanzielle Anerkennung und vieles mehr gehen.

Verantwortliche in kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden und so weiter können und sollen dazu helfen, dass betroffene Personen ihren Unterstützungsbedarf adressieren und vorhandene Unterstützungsangebote für die individuelle Aufarbeitung vermittelt bekommen. Auf Wunsch muss eine bedarfsgerechte Begleitung während dieses Prozesses ermöglicht werden.

Einige Facetten der individuellen Bedürfnisse Betroffener finden sich in Kapitel 4.9.

5.2 Institutionelle Aufarbeitung

Die **institutionelle Aufarbeitung** ist die strukturelle Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt innerhalb des jeweiligen Systems, für die das zuständige Leitungsorgan verantwortlich ist. Die Perspektive der Betroffenen ist dabei unverzichtbar. Es geht um alles, was die Institution braucht und nutzt, um aufzuklären, zu lernen, angemessen zu agieren.

Im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses werden besonders die begünstigenden Faktoren, die sexualisierte Gewalt zugelassen haben und der Umgang mit betroffenen und beschuldigten Personen in den Blick genommen.¹⁶ Zusätzlich spielen auch die Häufigkeit und die Art der sexualisierten Gewalt eine Rolle. Diese Aufgabe kann unter Umständen nicht nur innerhalb der eigenen Institution bewältigt werden. Es ist zu überlegen, ob externe (wissenschaftliche, juristische, fachliche etc.) Unterstützung hinzugezogen werden soll.

Ein Fall von sexualisierter Gewalt im eigenen Kontext kann zu Verstörung, Schock und Ohnmacht in der betroffenen Einrichtung oder Gemeinde führen. Im Fachdiskurs ist diesbezüglich von „traumatisierten Institutionen“¹⁷ die Rede.

Aufarbeitung in der Einrichtung: Nach einer abgeschlossenen Intervention muss es zu einer Reflexion der Abläufe und der fachlichen Standards kommen. Neu gewonnene Kenntnisse werden ins Schutzkonzept eingearbeitet. Es kommt zu einer Weiterentwicklung der Bausteine im Schutzkonzept. Dies dient der Sicherheit der Mitarbeitenden Personen im Umgang mit sexualisierter Gewalt und erhöht den Schutz für alle Menschen im System.

Aufarbeitung mit den Mitarbeitenden im Team: Hier geht es um die Stabilisierung der Einrichtung durch die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit von Leitungsverantwortlichen und dem beteiligten Team. Hierzu braucht es eine Bearbeitung der emotionalen Betroffenheiten aller einzelnen Mitarbeitenden. Dieser Prozess sollte von externen Fachleuten (Supervisor*innen; Mediator*innen) begleitet werden.

Aufarbeitung mit beteiligten Gruppen (zum Beispiel Kinder und Jugendliche): Einzelne Personen oder Gruppen erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung eigener emotionaler Prozesse. Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeitende unter anderem benötigen Unterstützung darin, das Geschehene begreifen zu können und zu erkennen, was dazu beigetragen hat, dass solche Taten möglich waren. Sowohl die Strategien der Tatperson(en) als auch die institutionellen Strukturen, die die Taten ermöglicht oder gar begünstigt haben, müssen analysiert und Risikofaktoren bekannt gemacht werden.

16 UBSKM: Aufarbeitung von sexueller Gewalt. abrufbar unter: Aufarbeitung von sexueller Gewalt in Deutschland und weltweit: <https://beauftragte-missbrauch.de>

17 EKD: „Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben, Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt“, Kapitel 1.4, Aufarbeitung — https://www.ekd.de/massnahmen_zum_schutz_intervention.htm

Aufarbeitung mit relevanten Dritten: Hier stehen Menschen, die mit der Institution/Einrichtung oder ähnlichem in Verbindung stehen, aber nicht originär Teil des Systems sind (im Bild gesprochen: „Zaungäste“), im Fokus. Ihnen werden Unterstützungsangebote und die Entscheidungen und Vorgehensweisen im Zuge der Intervention transparent dargestellt. Dazu eignen sich beispielsweise Informationsveranstaltungen, Gemeindeversammlungen, Informationsschreiben und so weiter.¹⁸

5.3 **Gesellschaftliche Aufarbeitung**

Die **gesellschaftliche Aufarbeitung** soll sexualisierte Gewalt mehr in den Fokus der Öffentlichkeit bringen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Häufigkeit und zum Ausmaß von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmungen im weitesten Sinne sollen bekannter werden und damit das Bewusstsein für einen sensiblen und beherzten Umgang mit sexualisierter Gewalt vergrößern.

Durch gesellschaftliche Aufarbeitung sollen die Bedingungen für betroffene Personen in allen möglichen Systemen und Zusammenhängen (Familien, Vereine, Internet, Schulen, Kirchen, Kulturveranstaltungen etc.) verbessert werden und die Notwendigkeit, flächendeckend Präventionsarbeit zu implementieren, gesellschaftlicher Konsens werden.

Dabei geht es beispielsweise konkret um Unterstützungsmaßnahmen wie therapeutische und beratende Angebote, aber auch um die Entwicklung von Schutzkonzepten in Vereinen, Schulen, Kirchengemeinden und so weiter.

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist nicht allein für die gesellschaftliche Aufarbeitung verantwortlich. Sie kann aber durch eine konsequent betroffenenorientierte Haltung, verbindliche Standards (die im KGSsG verankert sind), konsequente institutionelle Aufarbeitung und die Kommunikation über all dieses ihren Teil dazu beitragen.

18 Evangelische Landeskirche in Württemberg (2019): Handlungsleitfaden Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Seite 28ff.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für eine falsch beschuldigte Person und die weitere Zusammenarbeit im betreffenden (ehrenamtlichen) Arbeitskontext.

In der Praxis zeigt sich, wie schwer zu Unrecht geäußerte Vorwürfe aus der Welt zu schaffen sind, besonders bei Mitarbeitenden in pädagogischen Arbeitsfeldern.

Ziel einer Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der Reputation einer fälschlich beschuldigten Person. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht so weit auszuräumen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen wieder hergestellt werden kann.¹⁹

Eine zu Unrecht beschuldigte Person leidet häufig dennoch unter den geäußerten Vorwürfen und erlebt Misstrauen oder Distanz durch Kolleg*innen und/oder andere Personen aus dem System (Eltern, Teilnehmende und so weiter).

In allen gesellschaftlichen Bereichen ist eine Rehabilitation nach Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden dann schwierig, wenn diese „aus Mangel an Beweisen“ und nicht „wegen erwiesener Unschuld“ eingestellt wurden. Dann sind die Verdachtsmomente nicht eindeutig ausgeräumt und in der öffentlichen Wahrnehmung bleiben Zweifel an der Unschuld bestehen.

Innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen kann sich eine Rehabilitation jedoch ohnehin nicht nur am Strafrecht und eventuell vorliegenden Ermittlungsergebnissen staatlicher Stellen orientieren. Das KGSSG definiert sexualisierte Gewalt wie erwähnt (Vergleiche Kapitel 1) weit unter dem Niveau der Strafbarkeit, sodass auch Taten, die strafrechtlich nicht relevant sind, für Mitarbeitende unserer Landeskirche mit Konsequenzen verbunden sein können. Es können also nicht pauschal beschuldigte Mitarbeitende rehabilitiert werden, denen keine Straftat aus dem Strafgesetzbuch nachgewiesen werden konnte. Der Blick muss differenzierter sein und die Definition sexualisierter Gewalt (§ 2 KGSSG) sowie das Abstands- und das Abstinenzgebot (§ 4 KGSSG) müssen beachtet werden.

Rehabilitation bedeutet in der praktischen Umsetzung, alle Handlungsschritte, die die beschuldigte Person betreffen, wieder umzukehren und darzulegen, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht gehandelt hat.

Gab es beispielsweise eine Pressemitteilung, so braucht es im Rehabilitationsprozess erneut eine Presseerklärung mit Informationen zum neuen Erkenntnisstand.

¹⁹ Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. (HSJ) (2021): HSJ-Interventionsleitfaden Prävention sexualisierter Gewalt. abrufbar unter: https://www.hamburger-sportjugend.de/images/Kinderschutzma%C3%9Fnahmen/HSJ-Interventionsleitfaden_Pr%C3%A4vention_sexualisierter_Gewalt.pdf

Sofern Mitarbeitendengespräche geführt werden, sollte dort erklärt werden, dass und (soweit möglich) wodurch der Verdacht ausgeräumt wurde.

Relevante Gruppen innerhalb des Systems brauchen möglicherweise Aufarbeitungsprozesse, die durch externe Fachpersonen (zum Beispiel Mediation, Supervision, Gemeindeberatung) begleitet werden sollten, um ein Vertrauensverhältnis wiederherzustellen.

Alle dem System zugehörigen und verbundenen Personen brauchen Informationen und Transparenz über den aktuellen Sachverhalt.

Auch in Prozessen der Rehabilitation ist es wichtig, transparent gegenüber der falsch beschuldigten Person zu agieren und sie über alle Handlungsschritte zu informieren, sie mit einzubeziehen und ihre Perspektive ernst zu nehmen.

Ehrlicherweise muss erwähnt werden, dass es Situationen geben kann – besonders in pädagogischen Arbeitsfeldern, in denen eine Rehabilitation innerhalb der früheren (ehrenamtlichen) Arbeitsbedingungen an den Menschen im jeweiligen System scheitert und daher eine Versetzung auf eine andere Stelle als einziger Schritt hin zu einer neuen Normalität infrage kommt.


Eine Versetzung kann ebenso auf Wunsch der zu rehabilitierenden Person initiiert werden.

7 Anlagen

7.1 Dokumentationsbogen Beobachtung/Wahrnehmung²⁰

Erfassungsbogen bei Verdacht auf Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Evangelischer Kirchenkreis
Soest-Arnberg



Sachdokumentation

Aufnahme der Meldung

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Aufgenommen von (Name, Vornamen) _____

Angaben zur meldenden Person:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Erreichbarkeit: _____

Arbeitsbereich,
Sonstiges: _____

Angaben zur betroffenen Person:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Handelt es sich um eine schutzbefohlene Person? Ja Nein

Alter: _____

Angaben zur beschuldigten Person:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Alter: _____

Tätigkeit: Hauptamtlich Ehrenamtlich

Tätigkeitsbereich: _____

1

**Angaben zum Sachverhalt
(Fakten, keine Bewertungen)**

Was ist passiert?

Wann ist es passiert?

Wo ist es passiert?

Wie oft ist es vorgekommen?

Sind weitere Personen betroffen? Wenn ja, welche?

Gibt es Zeuginnen/Zeugen?

Abschlussbericht Meldung nach §8 KGsSG

Allgemeine Angaben:

Datum:

Name der ausfüllenden Person:

Funktion der ausfüllenden Person:

Kontaktdaten für Rückfragen:
(Telefonnummer und Mailadresse)

Kirchenkreis/Kirchengemeinde/Einrichtung:

Interventionsprozess:

Leitung des Interventionsteams:

Wie oft hat das Interventionsteam getagt?

Wurde das Interventionsteam von dem/der Referent*in für Intervention der Landeskirche begleitet?

- Ja
- Nein

Wurde das Interventionsteam durch externe Fachberatung zum Thema "sexualisierte Gewalt" beraten?

- Ja
- Nein

Wurde externe juristische Beratung hinzugezogen?

- Ja
- Nein

Bestand akuter Handlungsbedarf?

- Ja, die beschuldigte Person war noch aktiv tätig oder es handelte sich um eine aktuelle Meldung
- Nein, es handelt sich um einen Fall in der Vergangenheit zur Aufarbeitung

Bitte geben Sie (möglichst genau) den Zeitraum der Tat(en) an:

War zum Zeitpunkt der Tat ein Schutzkonzept vorhanden?

- Ja
 Nein

Merkmale der betroffenen Person:

Hinweis: Bitte pro Betroffener Person einen Bogen ausfüllen!

Es handelt sich um Gewalt gegen:

- Eine*n Mitarbeitende*n

 Eine*n Schutzbefohlene*n

Geschlecht der betroffenen Person zum Tatzeitpunkt:

- männlich weiblich divers

Alter der betroffenen Person zum Tatzeitpunkt:

- Unter 14 J. 14-17 J. 18-34 J. 35-50 J. 51-66 J. ab 67 J.

Merkmale der beschuldigten Person:

Hinweis: Bei mehreren Beschuldigten Personen bitte pro Beschuldigter Person einen Bogen ausfüllen und kenntlich machen, dass es sich um verschiedene beschuldigte Personen handelt!

Geschlecht der beschuldigten Person zum Tatzeitpunkt:

- männlich weiblich divers

Alter der beschuldigten Person zum Tatzeitpunkt

- Unter 14 J. 14-17 J. 18-34 J. 35-50 J. 51-66 J. ab 67 J.

In welcher Funktion war die beschuldigte Person beschäftigt?

Hinweis: Mehrfachnennung ist möglich!

- beruflich Pfarrer*in innerfamiliär außerfamiliär
 Nebenberuflich ehrenamtlich Vorgesetzte*r/Führungskraft
(520€; FSJ usw.)

Sonstiges:

Merkmale zur Tat:

Tatkontext/ Arbeitsfeld, in dem die Tat(en) stattfand(en)?

- | | | | |
|------------------------------------|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kita | <input type="checkbox"/> Schule | <input type="checkbox"/> Kinder- und
Jugendarbeit (auch
Freizeiten) | <input type="checkbox"/> Kirchenmusik |
| <input type="checkbox"/> Seelsorge | <input type="checkbox"/> Sonstige
Gemeindearbeit | <input type="checkbox"/> Verstöße
gegen die
Bestimmung des
AGG | <input type="checkbox"/> Kirchenverwaltung |

Sonstiges:

Um welche Art von sexualisierter Gewalt handelt es sich?

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Verbale Gewalt | <input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt | <input type="checkbox"/> Geistliche/spirituelle
Gewalt |
| <input type="checkbox"/> Zurschaustellung
(Exhibitionismus) | <input type="checkbox"/> Digitale Gewalt | <input type="checkbox"/> Sonstiges: |

Interventionsmaßnahmen:

Hat sich der Verdacht erhärtet?

- Ja
 Nein

Wurde ein Verfahren bei den Strafverfolgungsbehörden eingeleitet?

- Ja
 Nein

Wenn ja, wie ist das Verfahren ausgegangen?

Wurden arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet?

Ja

Nein

Wenn ja, bitte beschreiben Sie die eingeleiteten Maßnahmen (wurden Verfahren eingestellt?):

Wurden Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person bis zur Klärung des Falls eingeleitet? (Vorstufe zu arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen)

Ja

Nein

Wenn ja, bitte beschreiben sie die eingeleiteten Maßnahmen:

Wurden Maßnahmen zur Rehabilitierung eingeleitet?

Ja

Nein

Wenn ja, bitte beschreiben sie die eingeleiteten Maßnahmen:

Abschluss:

Ist die Bearbeitung der Meldung abgeschlossen?

Ja

Nein

Datum des Abschlusses:

Rückmeldungen:

Hier ist Platz für wichtige Informationen, die im Verlauf des Fragebogens keinen Platz gefunden haben?

Welche Erkenntnisse für die Präventionsarbeit und das Schutzkonzept wurde durch den Interventionsprozess erlangt? Welche Maßnahmen sollen umgesetzt werden?

Hier ist Platz für Feedback. An welchen Punkten war die Beratung hilfreich, wo hätten sie sich Verbesserung gewünscht?

Protokoll: 1. Sitzung Interventionsteam bezüglich einer Meldung
nach § 8 KGSsG am 01.01.2024

Anwesend: Superintendentin Mustermann, Leitung des Interventionsteam
Herr Musterfrau, Muster-Interventionsberatung

Entschuldigt: Michael Mustermann

Tagesordnung: 1. Protokoll
2. Thema X
3. Thema Y
4. Sonstiges

1. Protokoll: • Protokoll wurde einstimmig mit zwei Änderungen genehmigt.

2. Thema X: ...

3. Thema Y: ...

4. Sonstiges: ...

<u>Verabredungen:</u>	Thema	Verantwortlich

Themen nächster Termin:

Neuer Termin:

Für das Protokoll:

Impressum

Herausgeber Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“
Fachstelle „Prävention und Intervention“
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-0
E-Mail: info@evangelisch-in-westfalen.de
Internet: www.evangelisch-in-westfalen.de

Redaktion Jelena Kracht — Fachstelle „Prävention und Intervention“
im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen
Meldestelle nach dem KGSsG, Referentin für Intervention
Telefon: 0521 594-381, E-Mail: jelena.kracht@ekvw.de

Christian Weber — Fachstelle „Prävention und Intervention“
im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen
Referent für allgemeine Präventionsarbeit
Telefon: 0521 594-380, E-Mail: christian.weber@ekvw.de

Daniela Fricke — Kirchenrätin, Landeskirchliche Beauftragte und Leitung
der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“
im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Ansprech-
stelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
Telefon: 0521 594-308, E-Mail: daniela.fricke@ekvw.de

Barbara Roth — Landeskirchenrätin, Dezernentin im Leitungsfeld „Kirch-
liches Leben“ im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen
Telefon: 0521 594-225, E-Mail: barbara.roth@ekvw.de

Titelmotiv Freepik.com

Gestaltung Christoph Lindemann
Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Print, Marketing, Kampagnen
Telefon: 0521 9440-109
E-Mail: christoph.lindemann@ekvw.de

Ausgabe 1. Auflage 2023, Aktualisierung: Juli 2024